

Hinweis: Dieser Beitrag wird auf der Tagungshomepage vorveröffentlicht und erscheint Anfang Juli 2020 in Heft 2/2020 der Zeitschrift für das gesamte Verfahrensrecht (GVRZ).

## **Abstract**

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 wurden auch für den Bereich des österreichischen Strafjustizbetriebs einige Sonderregelungen erlassen. Dieser Beitrag stellt die betreffenden Sonderregelungen dar und untersucht am Beispiel dieser, inwiefern derartige Maßnahmen in Grundrechte und Verfahrensgrundsätze eingreifen (können). Zur besseren Einordnung der Sonderregelungen sowie der mit ihnen verbundenen Grundrechtseingriffe wird außerdem dargestellt, inwiefern das österreichische Strafverfahrensrecht unabhängig von den aktuellen COVID-19-Maßnahmen Spielräume eröffnet, die die Pandemiebekämpfung unterstützen können.

## **Strafverfahren „in der Krise“**

### **Zum Spannungsverhältnis zwischen öffentlichem Gesundheitsschutz und Grundrechten sowie Verfahrensgrundsätzen am Beispiel von Österreichs Umgang mit der COVID-19-Pandemie**

Univ.-Ass. Mag. Dr. Sebastian Göilly, Graz\*

## **I. Einleitung**

„Außergewöhnliche Zeiten erfordern außergewöhnliche Maßnahmen!“

Dieses bekannte Sprichwort hört man in diesen Zeiten immer wieder. Und es wird wohl niemand bestreiten, dass uns die COVID-19-Pandemie gerade eine außergewöhnliche Zeit erleben lässt. Ebenso wenig wird wohl bestritten werden, dass unsere Regierungen gerade außergewöhnliche Maßnahmen ergreifen, um die (weitere) Verbreitung von COVID-19 zu verhindern. Wenn aber in diesem Sprichwort apodiktisch die Rede davon ist, dass außergewöhnliche Maßnahmen in solchen Zeiten *erforderlich* seien, wird man hellhörig werden müssen. Schließlich müssen wir auch in außergewöhnlichen Zeiten die ergriffenen Maßnahmen kritisch betrachten – gerade, wenn sie nicht „gewöhnlich“ sind. Das gehört zum Wesen eines Rechtsstaats, in dem auch in Krisenzeiten Verfahrensgrundsätze und Grundrechte zu respektieren sind. Und für einen so grundrechtssensiblen Bereich wie den des Strafrechts gilt das natürlich besonders!

---

\* Mag. Dr. Sebastian Göilly hat derzeit eine Stelle als Universitätsassistent mit Doktorat am Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Karl-Franzens-Universität Graz (Österreich) inne. Der vorliegende Beitrag ist eine erweiterte Fassung des denselben Titel tragenden Vortrags im Rahmen der Online-Tagung der GVRZ am 2. und 3. Mai 2020 zum Thema „Das Verfahrensrecht in Zeiten der Pandemie“.

Im Folgenden soll dargestellt werden, wie derzeit<sup>1</sup> in Österreich Strafverfahren „in der Krise“ verlaufen. Dabei wird versucht, am Beispiel der aktuellen österreichischen COVID-19-Sonderregelungen das Spannungsverhältnis zwischen öffentlichem Gesundheitsschutz und Grundrechten bzw. Verfahrensgrundsätzen zu verdeutlichen, wobei die Frage nach dem Umgang mit diesem Spannungsverhältnis in Zeiten der Pandemie wohl auch eine Vielzahl anderer Staaten bewegt.

Bevor man sich aber diesen aktuellen COVID-19-Sonderregelungen zuwendet (Abschnitt IV dieses Beitrags), erscheint es sinnvoll, zu untersuchen, inwiefern das österreichische Strafprozessrecht bereits vor diesen Sonderbestimmungen verfahrensrechtliche Spielräume eröffnet hat, die nun auch der Pandemiebekämpfung dienen können (Abschnitt III). Ganz zu Beginn soll aber kurz angerissen werden, welchen Grundrechten und Strafverfahrensgrundsätzen im hier interessierenden Spannungsverhältnis besondere Bedeutung zukommen wird (Abschnitt II).

## **II. Besonders maßgebliche Grundrechte und Verfahrensgrundsätze im Kontext der COVID-19-Sonderregelungen**

Die COVID-19-Sonderregelungen stehen wohl im Spannungsverhältnis zu einer Vielzahl von Grundrechten und (Straf-)Verfahrensgrundsätzen. Ohne den folgenden Ausführungen allzu sehr vorzugreifen, lässt sich festhalten, dass die hier interessierenden prozessualen Maßnahmen im Wesentlichen auf eine Reduktion von persönlichen Kontakten (etwa durch ein Verschieben von Verhandlungen oder Strafantritten, durch einen vermehrten Einsatz von Videokonferenztechnik u. Ä.) und das Schaffen von Möglichkeiten zur Veränderung von Zuständigkeiten abzielen; häufig bringen diese Maßnahmen Verfahrensverzögerungen mit sich.

Potentiell von diesen Maßnahmen berührte Grundrechte sind daher wohl insbesondere das *Recht auf ein faires Verfahren* (Art. 6 EMRK<sup>2</sup>), das *Recht auf den gesetzlichen Richter* (Art. 83 Abs. 2 B-VG<sup>3</sup>), das *Grundrecht auf persönliche Freiheit* (vgl. das BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit<sup>4</sup>) bzw. das *Recht auf Freiheit und Sicherheit* (Art. 5 EMRK; Art. 9 IPBR) sowie weitere Grundrechte im Zusammenhang mit Haft(-bedingungen), etwa das *Verbot der Folter bzw. unmenschlicher Strafe* (Art. 3 EMRK; Art. 7 und 10 IPBPR<sup>5</sup>) oder auch das *Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens* (Art. 8 EMRK). Die hier interessierenden Maßnahmen werden ferner in einem Spannungsverhältnis besonders zu den Strafverfahrensgrundsätzen der *Verhältnismäßigkeit* (§ 5 öStPO) und des *rechtlichen Gehörs* (§ 6 öStPO), zum *Recht auf Verteidigung* (§ 7 öStPO), zum *Beschleunigungsgebot* (§ 9 öStPO; Art. 14 Abs. 3 lit. c IPBPR; vgl. auch Art. 6 EMRK), zu den Grundsätzen der *Mündlichkeit* und der *Öffentlichkeit* (§ 12 öStPO; vgl. auch Art. 90 B-VG; Art. 14 Abs. 1 IPBPR) sowie der *Unmittelbarkeit* (§ 13

---

<sup>1</sup> Angesichts des teils raschen Wandels, dem nicht nur der Informationsstand über COVID-19 selbst, sondern insbesondere auch die gegen die Verbreitung des Virus ergriffenen Maßnahmen unterworfen sind, ist bereits einleitend darauf hinzuweisen, dass dieser Beitrag die Rechtslage am 7. Mai 2020 betrifft.

<sup>2</sup> Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, öBGBI. 1958/210 i.d.F. öBGBI. III 2018/139.

<sup>3</sup> Bundes-Verfassungsgesetz, öBGBI. 1930/1 i.d.F. öBGBI. I 2020/24.

<sup>4</sup> Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit, öBGBI. 1988/648 i.d.F. öBGBI. I 2008/2.

<sup>5</sup> Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, öBGBI. 1978/591 i.d.F. öBGBI. III 2019/217.

öStPO) stehen; zudem allenfalls auch zu den Grundsätzen der *Wahrheitsforschung* (§ 3 [Abs. 1] öStPO) und der *Beteiligung der Opfer* (§ 10 öStPO).<sup>6</sup>

Diesen Grundrechten und Verfahrensgrundsätzen steht auf der anderen Seite die Zielsetzung der Sonderregelungen gegenüber, die *weitere Verbreitung von COVID-19 zu verhindern*, also der *Schutz der öffentlichen Gesundheit* – und damit insbesondere auch das *Recht auf Leben* (vgl. etwa Art. 2 EMRK).

Vor dem Hintergrund dieses Spannungsverhältnisses finden die folgenden Überlegungen statt.

### **III. Mögliche Maßnahmen zur Reduktion der Ansteckungsgefahr bereits vor den aktuellen Sonderregelungen**

Bevor auf die neu geschaffenen COVID-19-Sonderregelungen für den Strafjustizbetrieb eingegangen wird, soll anhand ausgewählter Beispiele untersucht werden, inwiefern das österreichische Strafverfahrensrecht bereits unabhängig von bzw. vor diesen neuen Bestimmungen verfahrensrechtliche „Spielräume“ eröffnete, die auch der Pandemiebekämpfung dienen bzw. diese unterstützen.

Dies erscheint aus mehreren Gründen für die anschließende Auseinandersetzung mit den aktuellen Sonderregelungen relevant: Zunächst erleichtert es die Einordnung dieser Sonderregelungen sowie der mit diesen verbundenen Eingriffe in Grundrechte und Verfahrensgrundsätze, denn die Sonderregelungen sind nicht isoliert zu betrachten, sondern vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtslage, die sie ergänzen und verändern. Die folgenden Ausführungen sollen somit den Rahmen für die Untersuchung der COVID-19-Sonderregelungen bilden sowie als erste Referenz für die Beurteilung der mit ihnen möglicherweise verbundenen Grundrechtseingriffe dienen. Dabei soll auch deutlich werden, welche Grenzen die öStPO derartigen Pandemiebekämpfungsmaßnahmen normalerweise setzt. Den hier darzustellenden „allgemeinen“ verfahrensrechtlichen Spielräumen kann außerdem im Rahmen des langsamen „Wieder-Hochfahrens“ des Strafjustizbetriebs insofern einige Bedeutung zukommen, als sie begleitend zur Reduktion der Ansteckungsgefahr im Rahmen von Strafverfahren verstärkt (und mit dieser Zielrichtung) eingesetzt werden könnten.

Zur Reduktion der Ansteckungsgefahr mit einer Infektionskrankheit lassen sich aufgrund der schon vor den aktuellen Sonderregelungen bestanden habenden verfahrensrechtlichen Spielräume im Wesentlichen zwei Strategien verfolgen: Zum einen eröffnet das österreichische Verfahrensrecht gewisse Spielräume, durch die die *Zahl der persönlichen Kontakte reduziert* werden kann. Zum anderen können auch die in der öStPO vorgesehenen *Möglichkeiten der Veränderung von örtlichen Zuständigkeiten* der Pandemiebekämpfung dienen, etwa wenn einzelne Gerichte, Staatsanwaltschaften (StA) oder Justizanstalten in Quarantänegebieten liegen oder

---

<sup>6</sup> Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll nur auf jene Grundrechte und Verfahrensgrundsätze hinweisen, die man bei der Beurteilung der hier interessierenden Maßnahmen m.E. wohl besonders vor Augen haben sollte.

gerade diese Justizeinrichtungen oder die Gebiete, in denen sie liegen, in besonderem Maße von COVID-19 betroffen sind.

## **1. Verfahrensrechtliche Spielräume zur Reduktion von persönlichen Kontakten im Zuge von Strafverfahren**

Eine Reduktion der Ansteckungsgefahr mit einer Infektionskrankheit kann im Allgemeinen durch eine Reduktion persönlicher Kontakte, bei denen es zur Ansteckung kommen könnte, erreicht werden. Im Bereich der Strafjustiz ist dabei sowohl an Kontakte zwischen – im weiteren Sinne – am Verfahren Beteiligten<sup>7</sup> als auch an solche zu nicht unmittelbar daran Beteiligten („Öffentlichkeit“) zu denken. Außerdem eröffnen einzelne Bestimmungen der öStPO betreffend die Untersuchungshaft gewisse Spielräume, um persönliche Kontakte zu reduzieren.<sup>8</sup>

### **a) Mögliche Maßnahmen zur Reduktion von persönlichen Kontakten zwischen am Verfahren (i.w.S.) Beteiligten**

Regelmäßig wird der engste persönliche Kontakt zwischen den (in welcher Form auch immer) unmittelbar am Verfahren „Beteiligten“ bestehen, sodass von diesen Kontakten eine besondere Ansteckungsgefahr ausgehen wird. Die öStPO bietet jedoch an einigen Stellen Möglichkeiten zur Reduktion der Zahl derartiger Kontakte.

#### **aa) Abwicklung des Schriftverkehrs möglichst in digitaler Form**

Zur Verringerung der Ansteckungsgefahr kann zunächst dadurch beigetragen werden, dass verfahrensrelevante Schriftstücke (Ladungen, Schriftsätze, Urkunden, etc.) nicht persönlich beim Empfänger abgegeben oder postalisch übermittelt werden, sondern dies auf elektronischem Wege geschieht. Dies reduziert die Zahl persönlicher Kontakte (etwa durch den Postverkehr oder in Einlaufstellen der Gerichte), zusätzlich wird aber auch der Umgang mit den Schriftstücken an sich, denen allenfalls Viren anhaften könnten, vermieden.

In diesem Kontext ist zuallererst auf den – in Österreich generell sehr verbreiteten – sog. „Elektronischen Rechtsverkehr“ (ERV) hinzuweisen. Über diesen wird bereits ein erheblicher Teil

---

<sup>7</sup> Das hier gemeinte, weite Verständnis des Begriffs der „Beteiligten“ (am Verfahren) soll alle umfassen, die in irgendeiner Form am Verfahren mitwirken, also das Gericht, die Staatsanwaltschaft, Beschuldigte bzw. Angeklagte, Verteidigerinnen und Verteidiger, Opfer, Zeuginnen und Zeugen, Schriftführerinnen und Schriftführer, etc.

<sup>8</sup> Diese Dreiteilung dient nur einer groben Gliederung und es bleibt Raum für Überschneidungen. Einzelne der nachstehend dargestellten möglichen Maßnahmen könnten daher allenfalls auch mehr als einem dieser Bereiche zugeordnet werden.

des Schriftverkehrs digital abgewickelt, vor allem mit den in einem Verfahren tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.<sup>9</sup>

Obwohl bei Führung der Akten in Papierform innerhalb der Justiz regelmäßig eine Übermittlung des (körperlichen) Akts z. B. zwischen StA und Gericht oder im Rechtsmittelzug erforderlich sein wird, sind daneben auch justizinterne EDV-Systeme im Einsatz, die im Einzelfall zur Reduktion persönlicher Kontakte beitragen können. Zum Teil sieht ferner die öStPO selbst für den Schriftverkehr zwischen den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit einer digitalen Abwicklung vor. So weist etwa § 100 öStPO ausdrücklich auf die Möglichkeit der Kriminalpolizei hin, der StA im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu berichten (Abs. 2 leg. cit.) bzw. ihr die kriminalpolizeilichen Akten elektronisch zugänglich zu machen (Abs. 4 leg. cit.). Umgekehrt kann die StA ihre Anordnungen und Genehmigungen an die Kriminalpolizei auch „auf elektronischem Weg oder sonst unter Verwendung automationsunterstützter Datenverarbeitung“ übermitteln (§ 102 Abs. 1 öStPO).

Solange die elektronische Daten- bzw. Urkundenübermittlung in Qualität und Geschwindigkeit zumindest an jene bei einer körperlichen Übermittlung heranreicht, sind besondere Beeinträchtigungen von Grundrechten oder Verfahrensgrundsätzen durch die digitale Abwicklung des Schriftverkehrs wohl eher nicht zu befürchten.

### **bb) Verlesung von Vernehmungsprotokollen anstatt erneuter Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung**

Eine Reduktion der Zahl der im Zuge einer Hauptverhandlung stattfindenden persönlichen Kontakte kann dadurch erreicht werden, dass auf das Erscheinen von Zeugen verzichtet und stattdessen deren protokollierte Aussage aus dem Ermittlungsverfahren verlesen wird. In einer gewissen „Aufweichung“ des Unmittelbarkeitsgrundsatzes<sup>10</sup> (§ 13 öStPO) erlaubt § 252 öStPO unter bestimmten Voraussetzungen unter anderem, die erneute Vernehmung bereits zuvor einmal vernommener Zeugen *durch eine Verlesung* von Vernehmungsprotokollen (oder die Vorführung von Ton- und Bildaufnahmen von Vernehmungen<sup>11</sup>) *zu ersetzen*. Im Kontext von Pandemiebekämpfungsbemühungen wird – abgesehen vom Vorliegen eines Einverständnisses des Anklägers und des Angeklagten über die Verlesung (§ 252 Abs. 1 Z. 4 öStPO)<sup>12</sup> – wohl im

---

<sup>9</sup> Vgl. zum ERV im Allgemeinen die Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2006), öBGBI. II 2005/481 i.d.F. öBGBI. II 2012/503; zum ERV im Kontext von Zustellungen in Strafverfahren vgl. auch § 83 Abs. 2 öStPO.

<sup>10</sup> Vgl. zum Unmittelbarkeitsgrundsatz im Kontext der Verlesung gem. § 252 öStPO etwa *Kirchbacher* in Fuchs/Ratz, WK StPO, Loseblatt, § 252 Rz. 62 (Stand 1.5.2009, rdb.at), wobei auch auf die (Abwägungs-)Entscheidung hingewiesen wird, ob die Hauptverhandlung nicht eher vertagt werden sollte – insbesondere wenn der betreffenden Aussage für das Verfahren besondere Bedeutung zukommt; vgl. dazu bzw. zu § 252 öStPO im Allgemeinen auch *Seiler*, Strafprozessrecht, 18. Aufl. 2020, Rz. 780 ff.; *Bertel/Venier/Tipold*, Strafprozessrecht, 13. Aufl. 2020, Rz. 324 ff.

<sup>11</sup> Vgl. dazu insbesondere auch *Kirchbacher* (Fn. 10), § 252 Rz. 55.

<sup>12</sup> Dazu sowie zu den Anforderungen an ein solches „Einverständnis“ siehe auch *Kirchbacher* in Fuchs/Ratz, WK StPO, Loseblatt, § 252 Rz. 101 ff. m.w.N.; ferner *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens, 2017, Rz. 8.122.

Wesentlichen nur der Fall der Z. 1 leg. cit. von Bedeutung sein, wonach eine Verlesung protokollierter Aussagen etwa auch solcher Zeugen zulässig ist, deren „persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit [...] oder aus anderen erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelligt werden konnte“.<sup>13</sup> Mit Blick auf die COVID-19-Pandemie könnte dies wohl beispielsweise angenommen werden, wenn die betreffende Person (während ihrer Vernehmung im Verhandlungsraum, aber auch am Weg zu bzw. von dieser Vernehmung) einer besonderen Gefahr durch die Ansteckung mit COVID-19 ausgesetzt wäre (etwa wegen Zugehörigkeit zu einer [Hoch-]Risikogruppe) oder die zu vernehmende Person selbst mit COVID-19 infiziert ist oder wegen des Kontakts zu Infizierten unter Quarantäne gestellt wurde.

In diesem Sinne kann ein Zurückgreifen auf die Verlesungsmöglichkeiten des § 252 öStPO zur Reduktion der Ansteckungsgefahr mit COVID-19 beitragen. Die Zulässigkeit eines (nicht ohnehin i.S.d. § 252 Abs 1 Z 4 öStPO einvernehmlichen) Zurückgreifens auf ein solches Beweissurrogat wird aber durch die besonderen Umstände des *Einzelfalls* (wie in den genannten Beispielen) begründet sein müssen, um keine Nichtigkeit des Verfahrens nach sich zu ziehen. Würde hingegen nur pauschal auf die aktuelle Pandemiesituation verwiesen und mit dieser „Begründung“, statt die Zeugen in der Hauptverhandlung erneut zu vernehmen, (präventiv) allein auf Protokollverlesungen zurückgegriffen, wäre wohl der Unmittelbarkeitsgrundsatz verletzt.

### cc) Einsatz von Videokonferenztechnik

Ähnlich wie eine Verlesung gem. § 252 Abs. 1 öStPO kann unter gewissen Umständen auch der Einsatz von Videokonferenztechnik die persönliche Anwesenheit von Zeugen in der Hauptverhandlung substituieren. Die öStPO sieht (auch unabhängig von den aktuellen Sonderregelungen<sup>14</sup>) bereits gewisse Möglichkeiten des Einsatzes von „technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung“ vor. Während im Ermittlungsverfahren gem. § 153 Abs. 4 öStPO der Einsatz von Videokonferenztechnik für die Vernehmung von Zeugen oder Beschuldigten nur für Fälle der Ortsabwesenheit („Aufenthaltort [...] außerhalb des Sprengels der zuständigen Staatsanwaltschaft oder des zuständigen Gerichts“) vorgesehen ist, besteht im Hauptverfahren ein etwas größerer Spielraum: § 247a öStPO erlaubt die Vernehmung eines Zeugen (nicht jedoch des Angeklagten<sup>15</sup>) im Zuge der Hauptverhandlung mittels Videokonferenz zusätzlich auch dann, wenn dieser „wegen seines Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder aus sonstigen erheblichen Gründen nicht in der Lage ist, vor Gericht zu erscheinen“<sup>16</sup>. Anders als für den Fall einer Ortsabwesenheit i.S.d. § 153 Abs. 4 öStPO ist dazu in diesen Fällen auch keine Zustimmung des Anklägers und der Verteidigung erforderlich. Je nach konkreter

---

<sup>13</sup> Vgl. dazu auch *Hinterhofer/Oshidari* (Fn. 12), Rz. 8.122.

<sup>14</sup> Zu den Ausweitungen dieser Einsatzmöglichkeiten durch die COVID-19-Sonderregelungen siehe unten in Abschnitt IV.3.

<sup>15</sup> So der klare Wortlaut des § 247a Abs. 1 öStPO; vgl. dazu auch *Kirchbacher* in Fuchs/Ratz, WK StPO, Loseblatt, § 247a Rz. 3 (Stand 1.11.2019, rdb.at); *Hinterhofer/Oshidari* (Fn. 12), Rz. 8.103.

<sup>16</sup> Für vergleichbare Fälle während des Ermittlungsverfahrens sieht § 160 Abs. 1 öStPO für Vernehmungen von „Personen, die durch Krankheit oder Gebrechlichkeit oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Umständen verhindert sind, einer Ladung zu befolgen“, lediglich die Möglichkeit einer Vernehmung in deren Wohnung oder an ihrem sonstigen Aufenthaltsort vor, nicht aber den Einsatz von Videokonferenztechnik.

Einzelfallsituation könnte die Gefahr einer Ansteckung mit oder Verbreitung von COVID-19 wohl als „sonstiger erheblicher Grund“ angesehen werden,<sup>17</sup> zumindest wenn der Zeuge einer (Hoch-)Risikogruppe angehört oder im Verdacht steht, ansteckend zu sein.

Durch den Einsatz von Videokonferenztechnik könnte ebenfalls die Ansteckungsgefahr mit COVID-19 reduziert werden, indem persönliche Kontakte – auch im Zuge der An- und Abreise der Zeugen zur Hauptverhandlung – vermieden würden,<sup>18</sup> wobei die Durchführung der Vernehmung im Videokonferenzweg regelmäßig einen geringeren Eingriff in den Unmittelbarkeitsgrundsatz bewirken wird, als dies etwa bei der zuvor angesprochenen Verlesung gem. § 252 Abs. 1 öStPO der Fall ist.<sup>19</sup>

#### **dd) Weitere Reduktionen der im Saal anwesenden „Beteiligten“ (i.w.S.)**

Während auf die (persönliche) Anwesenheit von Zeugen unter den soeben dargestellten Umständen in bestimmten Fällen verzichtet werden kann, hat der *Angeklagte* das – höchstens punktuell beschränkbare<sup>20</sup> – Recht, an der ihn betreffenden Hauptverhandlung teilzunehmen; ihn trifft gem. § 6 Abs. 1 öStPO sogar die Pflicht, bei seiner Hauptverhandlung anwesend zu sein. Eine (teilweise) Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten ist daher nur sehr eingeschränkt möglich. Zulässig ist dies aber insbesondere unter den Voraussetzungen des § 427 öStPO (sog. „*Abwesenheitsverfahren*“).<sup>21</sup> Diese Bestimmung legt jedoch nur fest, unter welchen Voraussetzungen die Hauptverhandlung stattfinden kann, auch wenn der Angeklagte<sup>22</sup> (trotz Ladung) nicht zu dieser erscheint; keineswegs erlaubt es § 427 öStPO z. B. dem Gericht, von sich aus auf die Anwesenheit des Angeklagten (und damit auch auf seine Ladung zu dieser) zu „verzichten“. Erkrankt der Angeklagte während der Hauptverhandlung so schwer, „dass er ihr nicht weiter beiwohnen kann“, kann unter den in § 275 öStPO geschilderten

---

<sup>17</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang auch *Kirchbacher* in Fuchs/Ratz, WK StPO, Loseblatt, § 247a Rz. 4 m.w.N., der die „akute Gefährdung“ eines Zeugen im Falle eines Erscheinens zu einer (selbst i.S.d. § 250 Abs. 3 öStPO räumlich getrennten) Vernehmung „im Einzelfall“ als mögliches Beispiel für einen sonstigen erheblichen Grund nennt – freilich ohne auf den Fall einer Pandemie einzugehen.

<sup>18</sup> Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass der Einsatz von Videokonferenztechnik in derartigen Fällen mit einigen *praktischen Schwierigkeiten* verbunden sein wird. Abgesehen davon, dass (gerade auch beim zu vernehmenden Zeugen) die technischen Gegebenheiten und „Fähigkeiten“ für die Teilnahme an einer Videokonferenz vorliegen müssen, muss auch anderen – bei einer Vernehmung im Verhandlungssaal regelmäßig keine besonderen Probleme bereitenden – Herausforderungen begegnet werden, etwa der Überprüfung der Identität der zu vernehmenden Person oder der Sicherstellung, dass diese Person ihre Aussage frei von Zwang oder Drohung bzw. nicht in Anwesenheit von anderen Zeugen, die aus verhandlungstaktischen Gründen (z. B. Aufdecken möglicher Widersprüche in den Aussagen) nicht im Saal anwesend sein dürften, macht.

<sup>19</sup> Vgl. zu diesem Aspekt auch *Kirchbacher* (Fn. 17), § 247a Rz. 1 und 9.

<sup>20</sup> Die öStPO kennt – zu Recht – nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, den Angeklagten von seiner Hauptverhandlung auszuschließen (etwa bei entsprechend schwerwiegenden Störungen der Ordnung der Verhandlung durch ihn; vgl. § 234 öStPO) bzw. zu verfügen, dass er zwischenzeitig aus dem Saal „abzutreten“ habe (z. B. für die Dauer einer bestimmten Zeugenvernehmung; vgl. § 250 öStPO).

<sup>21</sup> Vgl. zum Abwesenheitsverfahren und seinen Voraussetzungen stellvertretend auch *Bauer* in Fuchs/Ratz, WK StPO, Loseblatt, § 427 Rz. 6 ff. m.w.N. (Stand 22.2.2017, rdb.at); *Hinterhofer/Oshidari* (Fn. 12), Rz. 10.98 ff. m.w.N.; *Seiler* (Fn. 10), Rz. 818 ff.

<sup>22</sup> Zur Möglichkeit der Durchführung von Hauptverhandlungen und Urteilsverkündungen in Abwesenheit sog. *Haftungsbeteiligter* (vgl. zu diesen § 64 öStPO) siehe § 444 Abs. 1 öStPO.

Umständen von einer Vertagung<sup>23</sup> abgesehen und die Hauptverhandlung auch in Abwesenheit des Angeklagten *fortgesetzt* werden. Dazu ist insbesondere die (ausdrückliche) Zustimmung des Angeklagten zur Fortsetzung der Verhandlung in seiner Abwesenheit erforderlich.<sup>24</sup>

Eine weitere Möglichkeit zur Reduktion der Zahl der im Verhandlungssaal anwesenden „Beteiligten“ eröffnet § 271 Abs. 4 öStPO, wonach von der *Beziehung eines Schriftführers abgesehen werden kann*, wenn stattdessen ein Protokoll der Verhandlung vom Vorsitzenden (oder einem richterlichen Mitglied des Schöffengerichts) für die Anwesenden hörbar diktiert wird.<sup>25</sup> Diesbezüglich ist anzumerken, dass – wenngleich sich die Praxis der Gerichte österreichweit unterscheiden dürfte<sup>26</sup> – der Verzicht auf die Beziehung eines Schriftführers in Hauptverfahren (wohl aus Kosten- bzw. Kapazitätsgründen) generell sehr häufig vorkommt (bzw. – zumindest in Graz – der Regelfall sein dürfte). Eine Ausnahme bilden dabei jedoch die Geschworenengerichte; bei diesen ist gem. § 343 Abs. 1 öStPO stets ein Schriftführer beizuziehen.<sup>27</sup>

Zwar könnten auch diese Maßnahmen im Einzelfall eine Reduktion der Ansteckungsgefahr mit sich bringen, gerade aber das Stattfinden von Hauptverhandlungen in Abwesenheit des Angeklagten berührt leitende Prozessgrundrechte und Strafverfahrensgrundsätze, da es ihn daran hindert, sich aktiv an der Verhandlung zu beteiligen, seine Verteidigungsrechte selbst wahrzunehmen und auch sein rechtliches Gehör nicht im selben Ausmaß gewahrt werden kann, wenn nur das Protokoll seiner Aussage aus dem Ermittlungsverfahren zur Verfügung steht. Dementsprechend wird in jedem Einzelfall strikt zu prüfen sein, ob eine (Fortsetzung der) Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten überhaupt sinnvoll und verhältnismäßig ist.

## **b) Mögliche Maßnahmen zur Reduktion von persönlichen Kontakten zu nicht unmittelbar am Verfahren Beteiligten**

Zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 kann nicht nur die Reduktion persönlicher Kontakte zwischen den unmittelbar am Verfahren Mitwirkenden, sondern auch zu nicht am Verfahren beteiligten Personen beitragen. Hierzu eröffnen insbesondere jene Bestimmungen der öStPO verfahrensrechtliche Spielräume, die Beschränkungen der Öffentlichkeit von Hauptverhandlungen oder überhaupt den Verzicht auf die Durchführung einer Hauptverhandlung zulassen.

### **aa) Beschränkungen der Volks-Öffentlichkeit von Hauptverhandlungen**

---

<sup>23</sup> Zur Vertagung siehe noch unten in Abschnitt III.1.b) dd).

<sup>24</sup> Vgl. dazu näher auch *Schwaighofer* in Fuchs/Ratz, WK StPO, Loseblatt, § 275 Rz. 1 ff. (und insbesondere 18 ff.) m.w.N. (Stand 16.5.2017, rdb.at).

<sup>25</sup> Vgl. dazu näher *Schwingenschuh* in Schmölzer/Mühlbacher, StPO, § 271 Rz. 15 ff. m.w.N. (Stand Juni 2017, lexisnexus.at); *Danek* in Fuchs/Ratz, WK StPO, Loseblatt, § 271 Rz. 28 ff. m.w.N. (Stand 1.10.2009, rdb.at); *Hinterhofer/Oshidari* (Fn. 12), Rz. 8.128.

<sup>26</sup> So *Schwingenschuh* in Schmölzer/Mühlbacher, StPO, § 271 Rz. 9.

<sup>27</sup> Vgl. dazu auch *Schwingenschuh* in Schmölzer/Mühlbacher, StPO, § 271 Rz. 3; *Danek* in Fuchs/Ratz, WK StPO, Loseblatt, § 271 Rz. 28; *Hinterhofer/Oshidari* (Fn. 12), Rz. 8.128.



Vorweg ist festzuhalten, dass Beschränkungen der (Volks-)Öffentlichkeit von Hauptverhandlungen, die sich etwa aus räumlichen Kapazitätsgrenzen des Verhandlungssaals ergeben, dem Grundsatz der Öffentlichkeit jedenfalls nicht widersprechen und daher auch keine Nichtigkeit des Verfahrens nach sich ziehen, sofern die Beschränkungen nicht einen faktischen (und von keinem Ausnahmetatbestand gedeckten) Ausschluss der Öffentlichkeit bewirken.<sup>28</sup> Im Lichte der aktuellen COVID-19-Pandemie erscheint es unter Beachtung dieser Schranke somit wohl auch als zulässig, die Zahl der Personen, denen das unmittelbare Verfolgen der Verhandlung als Zuschauende gestattet wird, noch weiter zu reduzieren, sodass zwischen deren (Sitz-)Plätzen entsprechende Sicherheitsabstände eingehalten werden können.

Dass gerade Beschränkungen der Volks-Öffentlichkeit eine erhebliche Reduktion von persönlichen Kontakten – und damit der Ansteckungsgefahr – im Strafjustizbetrieb bewirken können, liegt auf der Hand. Ebenso offensichtlich ist aber, dass derartige Maßnahmen in den (auch verfassungsrechtlich gewährleisteten) Grundsatz der Öffentlichkeit eingreifen.<sup>29</sup> Es wird also insbesondere unter Einbeziehung etwaiger Abstandsvorschriften sowie der konkreten Rahmenbedingungen und deren Auswirkung auf die Ansteckungsgefahr (z. B. Größe des Verhandlungssaals, Abstand der Verfahrensbeteiligten zum Zuschauerbereich, allenfalls vorhandene bauliche Trennungen zwischen diesen, etc.) für jeden Einzelfall abzuwägen sein, wie dem Grundsatz der Öffentlichkeit bestmöglich entsprochen werden kann. In Betracht käme etwa – gerade bei Verfahren von besonderem öffentlichen Interesse – die Übertragung der Verhandlung in einen weiteren Raum, in dem (mehr) Zuschauende Platz finden können, oder auch das Reservieren von Sitzplätzen für Medienvertreterinnen und Medienvertreter, das die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung „in besonderem Maß“<sup>30</sup> garantieren soll.

Für einen vollständigen<sup>31</sup> Ausschluss der Volks-Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung zum Zwecke der Pandemiebekämpfung bietet die öStPO hingegen wohl keinen Spielraum.<sup>32</sup> Insbesondere wird auch § 229 Abs. 1 Z. 1 öStPO nicht dazu herangezogen werden können, denn selbst die Gefahr einer Ansteckung mit einer Infektionskrankheit, die den Status einer Pandemie erreicht hat, wird – zumindest nach dem herrschenden Verständnis von diesen Begriffen<sup>33</sup> – weder als „Gefährdung der öffentlichen Ordnung“ noch als „Gefährdung der nationalen Sicherheit“ aufzufassen sein.

---

<sup>28</sup> Vgl. dazu stellvertretend etwa *Danek/Mann* in Fuchs/Ratz, WK StPO, Loseblatt, § 228 Rz. 5 (Stand 8.9.2017, rdb.at); *Seiler* (Fn. 10), Rz. 79.

<sup>29</sup> Vgl. dazu auch *Hinterhofer/Oshidari* (Fn. 12), Rz. 8.63; *Seiler* (Fn. 10), Rz. 76 ff.

<sup>30</sup> *Danek/Mann* in Fuchs/Ratz, WK StPO, Loseblatt, § 228 Rz. 5.

<sup>31</sup> Abgesehen vom in § 230 Abs. 2 öStPO genannten Personenkreis, der im Wesentlichen die Verfahrensbeteiligten und etwaige Vertrauenspersonen umfasst.

<sup>32</sup> Zu zulässigen Beschränkungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes vgl. abgesehen von §§ 228 f. etwa auch § 456 öStPO betreffend Privatanklagesachen im bezirksgerichtlichen Verfahren sowie die Regelungen zur Öffentlichkeit von Hauptverhandlungen in Verfahren gegen Jugendliche (§ 42 öJGG [Jugendgerichtsgesetz 1988, öBGBI. 1988/599 i.d.F. öBGBI. I 2020/20]), die gem. § 46a Abs. 2 öJGG auch auf Personen, die zum Tat- oder Verfahrenszeitpunkt das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (sog. „junge Erwachsene“), anzuwenden sind.

<sup>33</sup> Vgl. dazu mit Beispielen und Nachweisen etwa *Danek/Mann* in Fuchs/Ratz, WK StPO, Loseblatt, § 228 Rz. 1 ff. Vgl. dazu auch *Hinterhofer/Oshidari* (Fn. 12), Rz. 8.66 f; *Seiler* (Fn. 10), Rz. 82.

## bb) Beschränkungen auch der Partei-Öffentlichkeit von Verhandlungen

Unter bestimmten Umständen ist nach der öStPO eine nichtöffentliche Beratung und anschließende Entscheidung über Rechtsmittel auch ohne Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung zulässig. Die §§ 285c ff. öStPO normieren jene Fälle, in denen der Oberste Gerichtshof (OGH) über Nichtigkeitsbeschwerden auch ohne öffentliche Verhandlung entscheiden kann.<sup>34</sup> Auch für Rechtsmittelverfahren vor anderen Gerichten gibt es (ähnliche) Regelungen betreffend die nichtöffentliche Erledigung von Rechtsmitteln unter bestimmten Umständen (vgl. dazu für Rechtsmittelverfahren vor dem Oberlandesgericht § 294 Abs. 3 bis 5 öStPO sowie für jene vor dem Landesgericht [als Berufungsgericht] §§ 469 f. öStPO).

## cc) Gänzliches Absehen von der Durchführung einer Hauptverhandlung

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass die öStPO mit dem sog. „Mandatsverfahren“ (§ 491 öStPO) ein Instrument kennt, um in einzelrichterlichen Verfahren auf Antrag der StA unter gewissen Voraussetzungen „die Strafe durch schriftliche Strafverfügung ohne vorausgehende Hauptverhandlung festsetzen“ zu können. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 491 Abs. 1 öStPO<sup>35</sup> käme ein (vermehrter) Einsatz desselben als (Begleit-)Maßnahme zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie daher grundsätzlich in Betracht, denn die Ansteckungsgefahr mit COVID-19 kann durch Mandatsverfahren insofern erheblich reduziert werden, als nicht nur keine *volksöffentliche* Hauptverhandlung stattfindet, sondern auch sämtliche Verfahrensbeteiligten nicht persönlich aufeinandertreffen. Gegenüber dem Mandatsverfahren bestehen jedoch in Lehre und Praxis weitreichende – nachvollziehbare – Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit leitenden Verfahrensgrundsätzen,<sup>36</sup> die auch dadurch nicht ausgeräumt wurden, dass ein (zulässig, also insbesondere fristgerecht erhobener) Einspruch der StA, des Angeklagten oder des Opfers gegen die Strafverfügung (vgl. § 491 Abs. 6 öStPO) diese außer Kraft treten lässt und stattdessen die Hauptverhandlung anzuordnen (und das Verfahren in der sonst üblichen Weise durchzuführen)<sup>37</sup> ist.<sup>38</sup>

---

<sup>34</sup> Da die Details der entsprechenden Bestimmungen für die hier primär interessierenden Fragestellungen nur von untergeordneter Bedeutung sind, wird auf eine nähere Darstellung verzichtet. Vgl. dazu aber ausführlich (und mit weiterführenden Hin- und Nachweisen) die Kommentierungen zu den §§ 285c ff. von *Weiß* (in Schmölzer/Mühlbacher, StPO, [Stand Juni 2017, lexisnexis.at]) sowie *Ratz* (in Fuchs/Ratz, WK StPO, Loseblatt [Stand 1.1.2020, rdb.at]). Im Übrigen gelten gem. § 287 Abs. 1 öStPO auch für Verhandlungen der Sache vor dem OGH die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung (§§ 228 bis 230a öStPO), sodass das soeben Ausgeführte sinngemäß auch hier gilt.

<sup>35</sup> Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass Mandatsverfahren nur im Falle von Vergehen zulässig sind; Vergehen sind alle strafbaren Handlungen, die nicht „mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind“ (vgl. § 17 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 öStGB [Strafgesetzbuch, öBGBI. 1974/60 i.d.F. öBGBI. I 2019/111]). Vgl. zum Mandatsverfahren und seinen Voraussetzungen etwa auch *Hinterhofer/Oshidari* (Fn. 12), Rz. 10.205 ff. m.w.N.; *Seiler* (Fn. 10), Rz. 975 ff.; *Bertel/Venier/Tipold* (Fn. 10), Rz. 429 f.

<sup>36</sup> Siehe dazu die umfassende Darstellung des Meinungsstands bzw. kritischer Stellungnahmen während des Gesetzwerdungsprozesses bei *Tipold* in Fuchs/Ratz, WK StPO, Loseblatt, § 491 Rz. 1 (Stand 1.8.2015, rdb.at), sowie dessen persönliches Fazit ebendort in Rz. 110.

<sup>37</sup> Freilich entfielen damit im konkreten Fall auch die ansteckungsgefahrreduzierenden Wirkungen des Mandatsverfahrens wieder.

<sup>38</sup> Vgl. dazu ausführlich und m.w.N. *Tipold* in Fuchs/Ratz, WK StPO, Loseblatt, § 491 Rz. 87 ff. und insbesondere auch 103 ff.

## **dd) Exkurs: Vertagungen**

Allenfalls könnte auch an die Vertagung der Hauptverhandlung als Mittel zur Reduktion der Ansteckungsgefahr mit COVID-19 gedacht werden. Abgesehen vom Fall einer so schwerwiegende Erkrankung des Angeklagten, dass er der Hauptverhandlung nicht weiter bewohnen kann (und er einer Fortsetzung derselben in seiner Abwesenheit nicht zustimmt; vgl. § 275 öStPO<sup>39</sup>), könnten im Kontext der Pandemiebekämpfung eventuell die Vertagungsgründe des § 226 Abs. 1 Z. 1 öStPO (dem rechtzeitigen Erscheinen eines Beteiligten zur Hauptverhandlung steht „ein für ihn unabwendbares oder doch sehr erhebliches Hindernis“ entgegen) oder der Z. 2 leg. cit. (Verhinderung des Gerichts an der Durchführung der Hauptverhandlung „durch anderweitige unaufschiebbare Amtshandlungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen“) einschlägig sein.<sup>40</sup>

Da Vertagungen unweigerlich zur Verlängerung der Verfahrensdauer führen, ist dabei insbesondere auf das Beschleunigungsgebot (vgl. § 9 öStPO) Bedacht zu nehmen. Vertagungen können ferner nur zeitliche „Verschiebungen“ der mit einer Hauptverhandlung verbundenen Ansteckungsgefahren bewirken; da generelle Vertagungen bis zum Ende der aktuellen Pandemiesituation (bzw. z. B. bis zum Vorliegen eines Impfstoffs) nicht zulässig sein werden, wird der praktische Nutzen von Vertagungen zur Pandemiebekämpfung (allenfalls abgesehen von einem zur Einstellung auf die gegenwärtige Pandemiesituation nutzbaren Zeitgewinn) überschaubar bleiben. In diesem Kontext soll jedoch kurz darauf hingewiesen werden, dass durch die unten näher dargestellten weitreichenden Beschränkungen des Justizbetriebs aus Anlass der COVID-19-Pandemie bis zu einem gewissen Grad für (fast) alle Verfahren sozusagen eine „vertagungsähnliche“ Situation geschaffen wurde, da ohnehin nur ein kleiner Teil der Verhandlungen stattfinden konnte.<sup>41</sup>

## **c) Mögliche Maßnahmen zur Reduktion von persönlichen Kontakten im Kontext der Untersuchungshaft**

Auch die Bestimmungen der öStPO betreffend die Untersuchungshaft eröffnen einzelne, jedoch eher überschaubare Möglichkeiten, die Zahl der persönlichen Kontakte und damit auch die Ansteckungsgefahr mit COVID-19 zu reduzieren. Dies lässt sich im Wesentlichen wohl durch

---

<sup>39</sup> Siehe dazu auch bereits oben in Abschnitt III.1.a) dd).

<sup>40</sup> Wurde die Hauptverhandlung bereits begonnen, richtet sich die Zulässigkeit ihrer (Unterbrechung oder) Vertagung nach den §§ 273 ff. öStPO, die eine Vertagung nur eingeschränkt zulassen, unter anderem aber auch auf die vorgenannten Vertagungsgründe verweisen. Vgl. dazu – auch unter Verweis auf die betroffenen Verfahrensgrundsätze – *Danek/Mann* in Fuchs/Ratz, WK StPO, Loseblatt, § 273 Rz. 1 (ff.) m.w.N. (Stand 16.5.2017, rdb.at). Zur Zulässigkeit von Vertagungen im Allgemeinen vgl. auch *Bertel/Venier/Tipold*, (Fn. 10), Rz. 335; *Seiler* (Fn. 10), Rz. 797 ff.

<sup>41</sup> Siehe dazu näher unten in Abschnitt IV.1.

zwei Ansätze erreichen: eine Verringerung der Belagszahlen in den Justizanstalten und Beschränkungen persönlicher Kontakte der in Untersuchungshaft Angehaltenen (insbesondere) zur Außenwelt.

#### **aa) Verringerung der Belagszahlen**

Zur Reduktion der Ansteckungsgefahr innerhalb von Justizanstalten käme für den Bereich der Untersuchungshaft – sofern eine Anhaltung in einer Justizanstalt nicht ohnehin unzulässig ist, da ihr Zweck auch durch gelindere Mittel i.S.d. § 173 Abs. 5 öStPO (z. B. diverse Gelöbnisse, Meldeauflagen etc.) erreicht werden kann (§ 173 Abs. 1 öStPO) – insbesondere auch deren Fortsetzung als elektronisch überwachter<sup>42</sup> Hausarrest gem. § 173a öStPO unter den dort normierten Voraussetzungen in Betracht. So würde die Zahl der persönlichen Kontakte einerseits innerhalb der Justizanstalt durch eine geringere Zahl an dort Angehaltenen reduziert werden, andererseits würde dies aber auch Folgewirkungen in Form einer Reduktion von Außenkontakten entfalten (insbesondere durch das Entfallen des Besuchsverkehrs in der Justizanstalt).

#### **bb) Beschränkungen der persönlichen Kontakte zu Außenwelt**

Die öStPO<sup>43</sup> selbst enthält nur sehr überschaubare Möglichkeiten zur Beschränkung des Verkehrs von in Untersuchungshaft Angehaltenen mit der Außenwelt, die zur Vermeidung der Einschleppung von COVID-19 in eine Justizanstalt fruchtbar gemacht werden könnten: Gem. § 188 Abs. 1 Z. 3 öStPO ist jedoch die Untersagung oder der Abbruch des Besuchs „bestimmter Personen, von denen eine Gefährdung [...] der Sicherheit der Anstalt zu befürchten ist“ möglich. Soweit ersichtlich, findet sich zwar im Schrifttum<sup>44</sup> keine Auslegung der Wendung „Gefährdung der Sicherheit der Anstalt“, die auch die Gefahr der Einschleppung einer (Infektions-)Krankheit ausdrücklich miteinbezieht, ein solches Verständnis erscheint aber wohl als durchaus mit dem Gesetzeswortlaut vereinbar. Einer besuchswilligen Person mit einschlägigen Krankheitssymptomen könnte der Besuch eines in Untersuchungshaft Angehaltenen im Einzelfall also wohl unter Verweis auf diese Bestimmung untersagt werden. Zu prüfen wird jedoch sein, ob der Gefahr einer Ansteckung nicht auch anders – etwa durch die Beschränkung auf Besuche, die durch eine Glasscheibe getrennt stattfinden, hinreichend begegnet werden kann. Bei Personen mit einschlägigen Krankheitssymptomen wird darin aber wohl regelmäßig keine

---

<sup>42</sup> Wenngleich die Überschrift dieser Bestimmung („Hausarrest“) Anderes vermuten ließe, macht der Gesetzestext insgesamt deutlich, dass ausschließlich ein *elektronisch überwachter* Hausarrest in Betracht kommt. Vgl. dazu auch *Kirchbacher/Rami* in Fuchs/Ratz, WK StPO, Loseblatt, § 173a Rz. 1 f. (Stand 1.4.2016, rdb.at); *Hinterhofer/Oshidari* (Fn. 12), Rz. 7.858 ff; *Bertel/Venier/Tipold*, (Fn. 10), Rz. 276.

<sup>43</sup> Hier nicht näher eingegangen werden kann auf die Rechtssituation im Strafvollzug; siehe jedoch noch unten (in Abschnitt IV.4) zu aktuellen Sonderregelungen für den Bereich des Strafvollzugs infolge der COVID-19-Pandemie.

<sup>44</sup> Vgl. allgemein zu dieser Beschränkung – jedoch allesamt unter Bezugnahme auf die ebenfalls dort geregelte Gefährdung des Haftzweckes (und dabei mehrheitlich auf die Verdunkelungsgefahr verweisend) – *Kirchbacher/Rami* in Fuchs/Ratz, WK StPO, Loseblatt, § 188 Rz. 4 (Stand 8.9.2017, rdb.at); *Venier* in Bertel/Venier, StPO, § 188 Rz. 1 (Stand November 2012, lexisnexus.at); *Haißl* in Schmölzer/Mühlbacher, StPO, § 188 Rz. 7 (Stand März 2013, lexisnexus.at).

sinnvolle Alternative zur Besuchsuntersagung vorliegen, da so zwar wohl der Gefahr der Ansteckung des Angehaltenen begegnet werden kann, nicht aber der des Personals oder anderer Besuchender. Anzumerken ist jedoch, dass der Besuchsverkehr in Justizanstalten durch aktuelle COVID-19-Sonderregelungen sehr viel weitreichenderen Beschränkungen unterworfen wurde.<sup>45</sup>

Kaum Möglichkeiten bietet die öStPO grundsätzlich auch, um von der Vorführung von Beschuldigten zu Haftverhandlungen abzusehen (nur im Krankheitsfalle; vgl. § 176 Abs. 3 öStPO) oder stattdessen Videokonferenztechnik einzusetzen (nur bei Anhaltung in einer anderen Justizanstalt als der des zuständigen Gerichts; vgl. ebenfalls § 176 Abs. 3 öStPO). Der Beschuldigte könnte einzig durch seinen Verteidiger auf die Durchführung einer bevorstehenden Haftverhandlung verzichten, woraufhin die Entscheidung über die Aufhebung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft ohne mündliche Verhandlung schriftlich erginge (§ 175 Abs. 4 öStPO). Auch in diesem Bereich wurden jedoch durch die aktuellen COVID-19-Sonderregelungen umfassende Veränderungen vorgenommen, die derartige kontaktreduzierende Maßnahmen in erheblich größerem Umfang zulassen.<sup>46</sup>

Diese Maßnahmen können zweifellos zur Erreichung des – durchaus bedeutenden – Ziels beitragen, eine Einschleppung von COVID-19 in die Justizanstalten möglichst zu vermeiden. Bei derartigen Eingriffen in Besuchsrechte und Haftbedingungen ist jedoch auf grundrechtliche Schranken (vgl. z. B. Art. 8 EMRK) Bedacht zu nehmen. Auf mögliche Eingriffe in Grundrechte bzw. Verfahrensgrundsätze durch die Abwesenheit des Beschuldigten bei ihn betreffenden Verhandlungen wurde bereits oben hingewiesen.

## **2. Verfahrensrechtliche Möglichkeiten zur Veränderung der örtlichen Zuständigkeit**

Die öStPO enthält auch Regelungen über die Verlagerung von Zuständigkeiten auf eigentlich örtlich unzuständige Staatsanwaltschaften, Gerichte und Justizanstalten, die auch der Vermeidung der (weiteren) Verbreitung von Infektionskrankheiten dienen können.

### **a) Veränderung der örtlichen Zuständigkeit von Staatsanwaltschaften und Gerichten**

Die *Übertragung* von Verfahren an eine andere, eigentlich örtlich unzuständige StA durch die betreffende Oberstaatsanwaltschaft (Zuständigkeitsübertragung innerhalb ihres Sprengels) oder die Generalprokuratur<sup>47</sup> (sprengelübergreifende Zuständigkeitsübertragungen) ist „von Amts wegen oder auf Antrag *aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen wichtigen*

---

<sup>45</sup> Siehe dazu näher unten in Abschnitt IV.4.

<sup>46</sup> Zu diesen Sonderregelungen siehe näher unten in Abschnitt IV.3.

<sup>47</sup> Zur Aufgabe und (Sonder-)Rolle der Generalprokuratur vgl. § 22 öStPO sowie (jeweils m.w.N.) *Schroll* in Fuchs/Ratz, WK StPO, Loseblatt, § 22 Rz. 1 ff. (Stand 1.10.2018, rdb.at); *Ulrich* in Schmölzer/Mühlbacher, StPO, Online-Aktualisierung 1.01, § 22 Rz. 1 ff. (Stand Juni 2014, lexisnexus.at); *Bertel* in Bertel/Venier, StPO, § 22 Rz. 1 f. (Stand November 2012, lexisnexus.at).

Gründen“ zulässig (§ 28 Abs. 1 öStPO<sup>48</sup>).<sup>49</sup> Aus denselben Gründen ist auch eine *Delegierung* von Haupt- und Rechtsmittelverfahren an ein eigentlich örtlich unzuständiges Gericht durch das betreffende Oberlandesgericht (örtliche Zuständigkeitsübertragung innerhalb seines Sprengels) oder den Obersten Gerichtshof (sprengelübergreifende örtliche Zuständigkeitsübertragungen) möglich (§ 39 Abs. 1 öStPO).<sup>50</sup> Die Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie wird dabei wohl als „anderer wichtiger Grund“ aufgefasst werden können, sodass eine Zuständigkeitsveränderung – etwa als Reaktion auf eine besonders von COVID-19 betroffene StA oder ein besonders betroffenes Gericht bzw. wenn sich diese in einem besonders betroffenen (Quarantäne-)Gebiet befinden – grundsätzlich vorstellbar wäre.

Mittlerweile – um eine der aktuellen COVID-19-Sonderregelungen bereits an dieser Stelle vorwegzunehmen – wurde die Bundesministerin für Justiz durch § 9 Z. 1 des 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz<sup>51</sup> (1. COVID-19-JuBG) dazu ermächtigt anzuordnen, dass in Anbetracht der aktuellen Situation ein wichtiger Grund i.S.d. §§ 28, 39 öStPO vorliegt. Von dieser Verordnungsermächtigung hat die Ministerin auch bereits Gebrauch gemacht, sodass nunmehr feststeht, dass die Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 einen solchen „wichtigen Grund“ darstellt (vgl. § 1 der betreffenden Verordnung<sup>52</sup>).

Diese Zuständigkeitsveränderungen greifen jedenfalls in das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs. 2 B-VG) ein,<sup>53</sup> weshalb im Schrifttum und der Judikatur zu Recht betont wird, dass die §§ 28, 39 öStPO streng auszulegen seien und Zuständigkeitsveränderungen nur in Ausnahmefällen vorkommen sollten.<sup>54</sup> Trotz dieser „Klärstellung“ wird in jedem Einzelfall zu prüfen sein, ob eine Zuständigkeitsveränderung zulässig ist; insbesondere ist zu klären, ob damit wirklich der „Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“ gedient wird.

## **b) Veränderung der örtlichen Zuständigkeit von Justizanstalten**

Allein aufgrund der Bestimmungen der öStPO erscheint eine Veränderung des Haftorts von in Untersuchungshaft Angehaltenen aus Gründen der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 höchstens auf Grundlage § 183 Abs. 2 i.V.m. § 182 Abs. 3 Z. 3 öStPO möglich. Nach

---

<sup>48</sup> Hervorhebungen durch den Verfasser.

<sup>49</sup> Vgl. dazu auch *Nordmeyer* in Fuchs/Ratz, WK StPO, Loseblatt, Zu §§ 28, 28a Rz. 1 ff. (Stand 1.2.2017, rdb.at); vgl. auch *Seiler* (Fn. 10), Rz. 140 ff.

<sup>50</sup> Vgl. dazu auch *Oshidari* in Fuchs/Ratz, WK StPO, Loseblatt, § 39 Rz. 1 ff. (Stand 13.11.2017, rdb.at).

<sup>51</sup> ÖBGBI. I 2020/16 i.d.F. öBGBI. I 2020/30.

<sup>52</sup> Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen getroffen werden, öBGBI. II 2020/113 i.d.F. öBGBI. II 2020/180. Vgl. dazu auch *Birklbauer* in Resch, Das Corona-Handbuch, 1. Aufl. 2020, Kap. 16, Rz. 76 f. (Stand 10.4.2020, rdb.at); *Stricker*, Aktuelle Änderungen durch COVID-19 im Strafrecht, CuRe2020/13, Abschnitt B.1 (Stand 31.3.2020, rdb.at).

<sup>53</sup> Bei § 39 öStPO wird unmittelbar ein anderes Gericht zuständig, bei § 28 öStPO ergibt sich die gerichtliche Zuständigkeitsveränderung nur mittelbar, da sich die örtliche Zuständigkeit des Gerichts im Ermittlungsverfahren nach dem Sitz der verfahrensführenden StA richtet (§ 36 Abs 1 öStPO, vgl. jedoch auch Abs. 2 leg. cit.).

<sup>54</sup> Siehe dazu stellvertretend etwa statt vieler OGH v. 30.12.2014 - 11 Ns 69/14g; RIS-Justiz RS0053539 m.w.N.; *Nordmeyer* in Fuchs/Ratz, WK StPO, Loseblatt, Zu §§ 28, 28a Rz. 2 m.w.N.; *Oshidari* in Fuchs/Ratz, WK StPO, Loseblatt, § 39 Rz. 3 m.w.N. (Stand 13.11.2017, rdb.at); *Hinterhofer/Oshidari* (Fn. 12), Rz. 5.59 und 5.140.

diesen Bestimmungen hat das Bundesministerium für Justiz die Zuständigkeit einer anderen Justizanstalt (mittels Bescheid<sup>55</sup>) anzuordnen, wenn dies notwendig ist, um „schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs“ entgegenzuwirken,<sup>56</sup> sofern dem keine sonstige Bestimmung insbesondere des § 183 öStPO entgegensteht. Zumindest bei wohlwollender Auslegung des Gesetztextes könnte man allenfalls auch darin eine „schädliche Folge des Freiheitsentzugs“ sehen, dass dem Anzuhaltenden eine Ansteckung mit COVID-19 droht, wenn die Krankheit in der betreffenden Justizanstalt ausgebrochen ist.

Mittlerweile wurden durch die COVID-19-Sonderregelungen aber auch die Möglichkeiten der Zuständigkeitsänderungen der Justizanstalten erheblich ausgeweitet: § 9 des 1. COVID-19-JuBG ermächtigt<sup>57</sup> die Bundesministerin für Justiz dazu, auch über die in § 183 öStPO vorgesehenen Fälle hinaus die Zuständigkeit einer anderen Justizanstalt anzuordnen, solange die vorläufigen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz<sup>58</sup> andauern.<sup>59</sup> Bislang wurde eine solche Verordnung noch nicht erlassen.

Auch Zuständigkeitsänderungen der Justizanstalten könnten im Einzelfall zweifellos zur Vermeidung weiterer Ansteckungen innerhalb dieser beitragen. Zu beachten bleibt aber, dass Veränderungen des Haftorts z. B. in Art. 8 EMRK eingreifen können,<sup>60</sup> etwa wenn durch die große Entfernung zur dann zuständigen Justizanstalt die Wahrnehmung von Besuchsrechten im konkreten Einzelfall faktisch unmöglich wird.<sup>61</sup>

### **3. Exkurs: Zulässigkeit des Tragens einer „Mund-Nasen-Schutzmaske“ während einer Vernehmung als Zeuge?**

In Österreich wird im Rahmen der Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 neben einer möglichst weitgehenden Reduktion (vermeidbarer) persönlicher Kontakte bzw. dem Einhalten von Sicherheitsabständen zu anderen Personen vor allem auch auf Verpflichtungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gesetzt, um die Gefahr einer Ansteckung anderer zu reduzieren. Gerade im Bereich der Strafjustiz könnte das Tragen einer Mund-Nasen-

---

<sup>55</sup> VfGH v. 29.6.1995 - G 13/95, VfSlg 14.197.

<sup>56</sup> Vgl. dazu auch *Kirchbacher/Rami* in Fuchs/Ratz, WK StPO, Loseblatt, § 183 Rz. 1 (Stand 1.4.2020, rdb.at); *Haißl* in Schmölzer/Mühlbacher, StPO, Online-Aktualisierung 1.01, § 183 Rz. 2 (Stand Juni 2014, lexisnexus.at); unter Hinweis auch auf § 182 Abs. 3 Z. 3 öStPO *Venier* in Bertel/Venier, StPO § 183 Rz. 2 (Stand November 2012, lexisnexus.at).

<sup>57</sup> Für das 1. COVID-19-JuBG – und damit auch für diese Verordnungsermächtigung – ist ein Außerkrafttreten mit Ablauf des 31.12.2020 vorgesehen (vgl. § 12 Abs. 1 des 1. COVID-19-JuBG).

<sup>58</sup> ÖBGBI. I 2020/12 i.d.F. öBGBI. I 2020/23.

<sup>59</sup> Vgl. dazu auch *Kirchbacher/Rami* in Fuchs/Ratz, WK StPO, Loseblatt, § 183 Rz. 1/1; *Stricker* (Fn.52), Abschnitt B.1; *Birklbauer* (Fn. 52), Rz. 75.

<sup>60</sup> Dies thematisierend etwa auch *Haißl* in Schmölzer/Mühlbacher, StPO<sup>1.01</sup> § 183 Rz. 3 (Stand Juni 2014, lexisnexus.at).

<sup>61</sup> Eine Wahrnehmung von Besuchsrechten ist freilich ohnehin nur dann möglich, wenn diese nicht ohnehin aufgrund anderer COVID-19-Maßnahmen (faktisch) ausgeschlossen sind – etwa wegen bestehender Ausgangsbeschränkungen oder solcher Sonderregelungen, wie sie unten (in Abschnitt IV.4) geschildert werden.

Schutzmaske jedoch gewisse Probleme mit sich bringen: Selbst einem Zeugen, dem aus Gründen der Sicherheit seiner Person oder Dritter ausnahmsweise die Ablegung einer sog. „anonymen Aussage“ gestattet ist (zu den Voraussetzungen dafür vgl. § 162 öStPO), ist es zwar erlaubt, sein Erscheinungsbild zu verändern, um nicht erkannt zu werden, er darf dabei aber sein Gesicht nicht derart verhüllen, „dass sein Mienenspiel nicht soweit wahrgenommen werden kann, als dies für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit seiner Aussage unerlässlich ist“.<sup>62</sup> Da beim Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske ein (zu) großer Teil des Gesichts verhüllt wird und somit beim Tragen derselben *während* der Vernehmung als Zeuge die Wahrnehmung des „Mienenspiels“ der betreffenden Person wohl so stark beeinträchtigt würde, dass die Beurteilung der Glaubwürdigkeit ihrer Aussage erheblich beeinträchtigt wird, ist m. E. davon auszugehen, dass *Zeugen das Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske während ihrer Vernehmung nicht gestattet* sein wird – und auch nicht gestattet werden darf.<sup>63</sup> Dies zu erlauben, stünde angesichts der zu befürchtenden negativen Auswirkungen auf die Beurteilbarkeit der Glaubwürdigkeit der Aussage wohl auch außer Verhältnis zum erhofften Nutzen, denn ein (mindestens) gleich erfolgversprechender Schutz vor Ansteckungen mit COVID-19 sollte ohne allzu großen Aufwand mit anderen Maßnahmen erreicht werden können, die diese Nachteile nicht mit sich bringen. So könnte die Ansteckungsgefahr mit COVID-19 durch beim Sprechen ausgesonderte Tröpfchen – sofern es räumlich möglich ist – etwa durch hinreichend große Abstände des Zeugenstandes von den anderen Anwesenden oder durch den Einsatz physischer Schutzvorrichtungen wie Plexiglasscheiben erreicht werden.<sup>64</sup>

#### 4. Zwischenergebnis

Obwohl die dargestellten Bestimmungen des österreichischen Strafverfahrensrechts allesamt wohl nicht zum Ziel hatten, der Verhinderung der Verbreitung einer Infektionskrankheit zu dienen, eröffnen sie – quasi „zufällig“ – auch gewisse verfahrensrechtliche Spielräume, eben dazu (unterstützend) eingesetzt zu werden. In ihrem Wirkungsgrad zur Reduktion der Ansteckungsgefahr mit COVID-19 reichen sie allerdings kaum an die nachfolgend darzustellenden COVID-19-Sonderregelungen heran. Im Kontext der hier besonders interessierenden Betrachtung strafprozessualer (Sonder-)Vorschriften unter dem Gesichtspunkt verschiedener Grundrechte und Strafverfahrensgrundsätze ist aufgrund der bisherigen Ausführungen dennoch zweierlei zu betonen: Zum einen ist – um diese Bestimmungen als Referenz für die Einschätzung der Eingriffsintensität der COVID-19-Sonderregelungen fruchtbar machen zu können – hervorzuheben, dass die Geltung *dieser* Bestimmungen nicht auf die „Krisenzeiten“ während einer

---

<sup>62</sup> Vgl. dazu auch *Kirchbacher* in Fuchs/Ratz, WK StPO, Loseblatt, § 162 Rz. 5 m.w.N. (Stand 1.10.2013, rdb.at); *Seiler* (Fn. 10), Rz. 391 f.

<sup>63</sup> Sollte ein Fall vorstellbar sein, in dem besonders berücksichtigungswürdige Gründe ein Abnehmen der Mund-Nasen-Schutzmaske tatsächlich als nicht zumutbar erscheinen ließen, wird wohl zu überlegen sein, ob nicht eine der anderen dargestellten Maßnahmen (z. B. Vernehmung des Zeugen im Videokonferenzwege) eine Aussagesituation schaffen lässt, bei der das „Mienenspiel“ nicht verborgen bliebe.

<sup>64</sup> Einer (gesetzlichen) Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken, die etwa an der Verhandlung Interessierte („Öffentlichkeit“) trifft, stünde die öStPO freilich nicht entgegen.



Pandemie beschränkt ist, sondern diese verfahrensrechtlichen „Spielräume“<sup>65</sup> generell bestehen. Zum anderen ist aber nochmals zu betonen, dass beim Gebrauch dieser „Spielräume“ stets auf die Wahrung der (Prozess-)Grundrechte und Verfahrensgrundsätze Bedacht zu nehmen ist und daher den Strafverfolgungsbehörden (und insbesondere den Gerichten) eine große Verantwortung für die Sicherstellung der Wahrung dieser Rechte in jedem Einzelfall zukommt. Dies wird bei der Anwendung der – zumindest teilweise durchaus eingriffintensiven – COVID-19-Sonderregelungen freilich umso mehr gelten müssen.

## II. Die aktuellen „COVID-19-Sonderregelungen“ für den Bereich der Strafjustiz im Lichte der Grundrechte und (Straf-)Verfahrensgrundsätze

Für den Bereich des Strafjustizbetriebs finden sich die maßgeblichen COVID-19-Sonderregelungen einerseits in (*eigenständigen*) *Änderungen der öStPO*<sup>66</sup> und andererseits in *mehreren (nummerierten) COVID-19-Gesetzen*, konkret dem zweiten<sup>67</sup> und dem vierten<sup>68</sup>. Durch diese beiden COVID-19-Gesetze wurden jeweils ebenfalls kleinere Änderungen der StPO vorgenommen. Soweit es den Strafjustizbereich betrifft, wurde durch sie aber vor allem auch das 1. COVID-19-JuBG<sup>69</sup> geschaffen bzw. novelliert, das insbesondere *umfassende Verordnungsermächtigungen* für die Bundesministerin für Justiz enthält. Durch die darauf gestützten – und weitere – Verordnungen der Bundesministerin für Justiz<sup>70</sup> wurden besonders weitreichende Sonderregelungen eingeführt.

Wenngleich auch die Entwicklung der COVID-19-Sonderregelungen durchaus interessante Aspekte aufweist, wird im Folgenden auf eine nähere Darstellung der Genese dieser Rechtsquellen und insbesondere die Details ihrer jeweiligen Veränderungen weitgehend verzichtet. Der Fokus liegt stattdessen auf deren jeweils letztgültiger Fassung<sup>71</sup>.

---

<sup>65</sup> Freilich ist auch die Anwendung dieser Bestimmungen stets an die Erfüllung der jeweils normierten Voraussetzungen gebunden.

<sup>66</sup> Vgl. das Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird, öBGBI. I 2020/14.

<sup>67</sup> 2. COVID-19-Gesetz, öBGBI. I 2020/16. Vgl. dazu auch *Fucik/Lehofer*, 2. COVID-19-Gesetz – Gesetzgebung im Schnelldurchlauf [...], CuRe 2020/12 (Stand 31.3.2020, rdb.at).

<sup>68</sup> 4. COVID-19-Gesetz, öBGBI. I 2020/24.

<sup>69</sup> Siehe zu diesem bereits oben in Abschnitt III.2.

<sup>70</sup> Besonders hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die beiden (auf das 1. COVID-19-JuBG gestützten) Verordnungen der Bundesministerin für Justiz, nämlich jene *mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen getroffen werden* (öBGBI. II 2020/113 i.d.F. öBGBI. II 2020/180) und jene *über besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19* (öBGBI. II 2020/120 i.d.F. öBGBI. II 2020/184). Außerdem ist noch besonders auf mehrere *Verordnungen der Bundesministerin für Justiz, mit denen die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz geändert wurde* (öBGBI. II 2020/90; öBGBI. II 2020/146; öBGBI. II 2020/187) hinzuweisen. Vgl. dazu auch *Birklbauer* (Fn. 52), Rz. 26.

<sup>71</sup> Angesichts des Umstands, dass die österreichischen COVID-19-Sonderregelungen zum Teil einem sehr raschen Wandel unterworfen sind, ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Beitrag die Rechtslage am 7.5.2020 betrifft. Anzumerken ist, dass zum aktuellen Zeitpunkt erste Sonderregelungen bereits wieder aufgehoben wurden.

Die COVID-19-Sonderregelungen für den Strafjustizbetrieb betreffen im Wesentlichen (weitreichende) Einschränkungen des Justizbetriebs, Fristunterbrechungen und ähnliche Maßnahmen, Ausweitungen des Anwendungsbereichs für den Einsatz von Videokonferenztechnik in Strafverfahren sowie weitere Sonderregelungen, die den Bereich der Haft betreffen.

## 1. Weitreichende Einschränkungen des Justizbetriebs

Die wohl einschneidendsten Auswirkungen brachten die grundlegenden Einschränkungen des gesamten Justizbetriebs mit sich: Zunächst wurde durch Verordnung der Bundesministerin für Justiz § 24 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II Instanz dahingehend abgeändert, dass mit Wirkung vom 14.3.2020 für den Gerichtsbetrieb etwa galt, dass „[d]er Parteienverkehr [...] auf das zur Wahrung der Verfahrens- und Parteienrechte erforderliche Ausmaß“ zu beschränken ist, wobei organisatorische Maßnahmen zu treffen und kundzumachen seien, um die Möglichkeit der Wahrnehmung dieser Rechte auch sicherzustellen (§ 24 Z. 1 Geo<sup>72</sup>).<sup>73</sup> Durch die mittlerweile zweite Verlängerung der Geltungsdauer dieser Sonderregelungen werden diese Beschränkungen des Parteienverkehrs aktuell bis zum Ablauf des 30.6.2020 aufrechterhalten (§ 645 Abs. 2 Geo). Verhandlungen finden (oder: fanden) zumindest nur in dringenden Fällen bzw. „nur in Ausnahmefällen“<sup>74</sup> statt; für den Bereich des Strafrechts bedeutete dies im Wesentlichen eine Beschränkung auf solche Fälle, in denen der Beschuldigte in Haft angehalten wird. Obwohl grundsätzlich alle Verfahren weiterzuführen sind, kam es durch den Umstand, dass nur in Ausnahmefällen Vernehmungen und Verhandlungen durchgeführt werden sollten, wohl zu einem „faktischen Stillstand“ der meisten Verfahren.<sup>75</sup>

Dass die noch zu erläuternden weiteren COVID-19-Sondermaßnahmen für den Strafjustizbetrieb vielleicht als gar nicht so umfassend erscheinen mögen, ist m. E. gerade vor dem Hintergrund dieser weitreichenden Einschränkungen des Strafjustizbetriebs zu sehen. Der Umstand etwa, dass bislang kaum Regelungen erlassen wurden, die tiefer in den Ablauf von Hauptverhandlungen eingreifen, wird etwas relativiert, wenn man sich vor Augen führt, dass im derzeit überschaubaren Zeitraum (Mitte März 2020 bis Ende April 2020) nach Erzählungen aus der Praxis ohnehin die ganz überwiegende Mehrzahl der Hauptverhandlungen nicht stattfinden konnte und damit auch der Bedarf an „Krisenbestimmungen“ für diese sehr überschaubar geblieben sein dürfte. Dies könnte sich nun allenfalls ändern, denn die Praxis vermeldet bereits erste Schritte hin zu einem (langsamen) „Wieder-Hochfahren“ des Strafjustizbetriebs und auch manche Sonderregelungen wurden bereits wieder aufgehoben.<sup>76</sup> Abzuwarten bleibt, ob nun

---

<sup>72</sup> Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II Instanz, öBGBI. 1951/264 i.d.F. öBGBI. II 2020/187.

<sup>73</sup> Von dieser Einschränkung ausgenommen sind gem. § 24 Z. 2 Geo jedoch die „Geschäfte der Einlaufstelle“.

<sup>74</sup> BMJ-Erlass vom 7.4.2020 über besondere Vorkehrungen in Strafsachen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Gesamtdarstellung) [ERLASS 2020-0.220.530], S. 5.

<sup>75</sup> Vgl. zu alledem auch den BMJ-Erlass 2020-0.220.530 (Fn. 74), S. 5.

<sup>76</sup> Siehe dazu im Rahmen der Darstellung der weiteren Sonderregelungen, insbesondere in Abschnitt IV.2 und IV.4.

auch weitere Sonderregelungen für die wieder vermehrt durchzuführenden Verhandlungen geschaffen werden.<sup>77</sup>

Schließlich soll an dieser Stelle noch auf eine weitere Sonderregelung hingewiesen werden, die aktuell bis zum Ablauf des 31.12.2020 gelten soll (vgl. § 12 Abs. 1 des 1. COVID-19-JuBG): Mit § 11 des 1. COVID-19-JuBG wurde eine (ausdrückliche) Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass der Vorsitzende in allen in nicht öffentlicher Sitzung zu entscheidenden Angelegenheiten die Beratung und Abstimmung im Umlaufweg anordnen kann, wobei schon auf Antrag eines einzigen Senatsmitglieds eine Senatssitzung anzuberaumen ist.<sup>78</sup> Dies solle dazu beitragen, „dass das persönliche Zusammentreffen von Personen möglichst vermieden werden“<sup>79</sup> könne.

Diese weitreichenden Einschränkungen ermöglichten eine massive Reduktion der persönlichen Kontakte im Rahmen des (Straf-)Justizbetriebs.<sup>80</sup> Es wurde jedoch auch ein weitreichender Stillstand in vielen (oder sogar fast allen?) Verfahren bewirkt. Im Ergebnis greifen diese massiven Einschränkungen des Justizbetriebs somit in zahlreiche Verfahrensgrundsätze und Grundrechte ein; dabei wird vor allem an das Beschleunigungsgebot, das in Art. 6 EMRK normierte Recht, binnen angemessener Frist gehört zu werden, sowie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu denken sein. Diese Situation verlangt besonders von den zuständigen Gerichten und Staatsanwaltschaften, auch in der aktuellen „Krisenzeit“ mit jedem Einzelfall verantwortungsvoll umzugehen und jeweils ein adäquates Vorgehen zu gewährleisten. Dieses falladäquate Vorgehen wird wohl regelmäßig darin bestehen, trotz der aktuellen Sonderregelungen (sowie etwaiger faktischer Grenzen) den jeweils *größtmöglichen Verfahrensfortschritt* zu bewirken.

## 2. Fristunterbrechungen und ähnliche Maßnahmen

Schon früh wurde eine Verordnungsermächtigung für die Bundesministerin für Justiz geschaffen, um Fristunterbrechungen anordnen zu können (vgl. § 9 Z. 3 des 1. COVID-19-JuBG i.d.F. öBGBI. I 2020/16 und nunmehr i.d.F. öBGBI. I 2020/24), wobei die davon betroffenen Fristen etappenweise ausgeweitet<sup>81</sup> und die Dauer der Unterbrechung nach und nach verlängert wurden. Eingeschränkt wurde die Verordnungsermächtigung hingegen bereits nach weniger als

---

<sup>77</sup> Aus der Praxis wird berichtet, dass etwa bereits ein BMJ-Erlass ausgeschickt worden sei, der Hinweise für die Durchführung von Verhandlungen beinhaltet. Leider wurde dieser Erlass – soweit ersichtlich – nicht für die Öffentlichkeit, sondern nur justizintern kundgemacht.

Als Beispiel für solche nun allenfalls noch zu erwartende neue Sonderregelungen sei auf eine Neuerung hingewiesen, die für Zivilverfahren kürzlich geschaffen wurde: § 3 des 1. COVID-19-JuBG i.d.g.F. gestattet bis zum Ablauf des 31.12.2020 den Einsatz von Videokonferenztechnik *in Zivilrechtssachen* in erheblichem Umfang; so können etwa unter den dort normierten Voraussetzungen sogar komplette „mündliche Verhandlungen und Anhörungen ohne persönliche Anwesenheit der Parteien oder ihrer Vertreter unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung“ durchgeführt werden.

<sup>78</sup> Vgl. dazu auch *Fucik/Lehofer* (Fn. 67); *Birklbauer* (Fn. 52), Rz. 78; *Stricker* (Fn. 52), Abschnitt B.

<sup>79</sup> Vgl. den Bericht des Budgetausschusses zu öBGBI. I 2020/16: 112 BlgNR 27. GP, S. 13.

<sup>80</sup> Insofern korrespondieren diese Einschränkungen wohl auch durchaus mit den „allgemeinen“ Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (wie z. B. den Ausgangsbeschränkungen).

<sup>81</sup> Dies gilt nicht für die Fristen für die zulässige Höchstdauer von Ermittlungsverfahren in § 108a öStPO: Die Stammfassung des 1. COVID-19-JuBG ermächtigte die Bundesministerin für Justiz noch dazu, auch eine Unterbrechung der darin normierten Fristen anzuordnen, bereits mit der ersten Novellierung dieses Gesetzes wurde die

zwei Wochen in Bezug auf die davon betroffenen Verfahren, da diese Fristunterbrechungen nicht länger für Verfahren gelten sollten, in denen der Beschuldigte in Haft angehalten wird.<sup>82</sup> Die Bundesministerin für Justiz hat umgehend von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht (vgl. § 3 der Verordnung öBGBI. II 2020/113<sup>83</sup>). Mittlerweile wurde § 3 der betreffenden Verordnung von der Ministerin wieder aufgehoben, sodass die Fristen in jenen Fällen, in denen der Beschuldigte nicht in Haft angehalten wird, *letztlich bis zum Ablauf des 30.4.2020 unterbrochen* waren und mit 1.5.2020<sup>84</sup> neu zu laufen begannen. Konkret von diesen Unterbrechungen durch § 3 dieser Verordnung<sup>85</sup> betroffen waren vor allem *Fristen zum Erheben, Einbringen, Anmelden, Ausführen (inkl. Gegenausführungen) von Rechtsmitteln bzw. Rechtsbehelfen* (§§ 88 Abs. 1, 106 Abs. 3 und 5 letzter Satz, 195 Abs. 2, 213 Abs. 2, 284 Abs. 1, 285 Abs. 1 und 4, 294 Abs. 1 und 2, 357 Abs. 2, 427 Abs. 3, 430 Abs. 5, 466 Abs. 1 und 2, 467 Abs. 1 und 5, 478 Abs. 1 und 491 Abs. 6 öStPO), ferner die Fristen für die *Erteilung der Ermächtigung zur Strafverfolgung* (§ 92 Abs. 1 öStPO), für das *Verlangen einer Einstellungsbegründung* (§ 194 Abs. 2 öStPO), für die *Wiederholung der Hauptverhandlung* (§ 276a öStPO)<sup>86</sup>, für den *Erlag von Gegenständen*, hinsichtlich derer eine vermögensrechtliche Anordnung getroffen wurde, *bzw. von Geldstrafen* (§ 408 Abs. 1 bzw. § 409 Abs. 1 öStPO), sowie sonstige von der StA oder dem Gericht gesetzte Fristen.

Nach wie vor in Kraft sind hingegen §§ 6 und 7 der betreffenden Verordnung<sup>87</sup> der Bundesministerin für Justiz: Aufgrund dieser Bestimmungen sind zum einen jene „Zeiten der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffenen Maßnahmen, die den Zahlungspflichtigen mittelbar oder unmittelbar in seinem Erwerbsleben betreffen“ *nicht* in die Fristen für die Zahlung eines Geldbetrags im Rahmen einer Diversion (§ 200 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 öStPO) bzw. für die Zahlung einer Geldstrafe oder eines gem. § 20 öStGB für verfallen erklärten Geldbetrags (§ 409a Abs. 3 öStPO) *einzurechnen* (§ 6 der betreffenden Verordnung). Zum anderen sind in die Fristen zur Erbringung von gemeinnützigen Leistungen im Rahmen einer

---

Ermächtigung betreffend diese Frist (soweit ersichtlich ohne ausdrückliche Begründung in den Materialien) wieder beseitigt. Es wurde auch nie Gebrauch von dieser Verordnungsermächtigung gemacht. Die Zurücknahme dieser Ermächtigung ist m. E. auch zu begrüßen, da es auch angesichts der aktuellen Situation als *nicht verhältnismäßig* erscheint, eine mehrjährige Frist für einige Wochen zu unterbrechen und dann neu zu laufen beginnen zu lassen (zu dieser Konsequenz der Fristunterbrechung vgl. den Bericht des Budgetausschusses zu öBGBI. I 2020/16: 112 BlgNR 27. GP, S. 12 i.V.m. S. 8 f. und dem Bericht des Budgetausschusses zu öBGBI. I 2020/24: 116 BlgNR 27. GP, S. 12): Dies würde dazu führen, dass diese mehrjährigen Fristen auch in jenen Fällen, in denen sie bereits fast abgelaufen sind, wiederum neu zu laufen beginnen und damit um mehrere Jahre verlängert werden. Vgl. auch *Birklbauer* (Fn. 52), Rz. 57, der ausführt, dass sich bei dieser mehrjährigen Frist „eine in Relation dazu geringfügige Verzögerung nicht wesentlich“ auswirke.

<sup>82</sup> Zur Übergangsregelung betreffend die anfänglich auch in Haftsachen unterbrochenen Fristen vgl. § 12 Abs. 2 letzter Satz des 1. COVID-19-JuBG.

<sup>83</sup> Ausgeweitet wurde diese Bestimmung entsprechend der Ausweitung der Verordnungsermächtigung (durch öBGBI. I 2020/24) durch die Verordnung der Bundesministerin für Justiz, öBGBI. II 2020/138. Vgl. zu alledem auch den BMJ-Erlass 2020-0.220.530 (Fn. 74), S. 2 f.; ferner auch *Stricker* (Fn.52), Abschnitt B.1; *Birklbauer* (Fn. 52), Rz. 54 ff (insbesondere auch zu den Ausweitungen der von der Unterbrechung betroffenen Fristen).

<sup>84</sup> Anzumerken ist der Vollständigkeit halber, dass dieser Tag des Fristbeginns gem. § 84 Abs. 1 Z. 3 öStPO bei der Fristenberechnung nicht zählt (vgl. dazu näher im Bericht des Budgetausschusses zu öBGBI. I 2020/24: 116 BlgNR 27. GP, S. 12).

<sup>85</sup> ÖBGBI. II 2020/113 i.d.F. öBGBI. II 2020/138.

<sup>86</sup> Die Unterbrechung dieser Frist galt als einzige bis zuletzt auch für Verfahren, in denen der Beschuldigte in Haft angehalten wird.

<sup>87</sup> ÖBGBI. II 2020/113 i.d.F. öBGBI. II 2020/180.

Diversion (§ 201 Abs. 1 und Abs. 3 öStPO) jene Zeiten nicht einzurechnen, in denen die Erbringung dieser Leistungen aufgrund der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffenen Maßnahmen nicht möglich ist (§ 7 der betreffenden Verordnung).<sup>88</sup>

Die Materialien zu diesen Fristunterbrechungen enthalten keine ausdrückliche Begründung. Berücksichtigen dürften sie aber wie im Zivilrechtsbereich<sup>89</sup> insbesondere Einschränkungen im Betrieb der Justiz und in Rechtsanwaltskanzleien sowie den Umstand, dass auch die „Parteien“ (bezogen auf den Strafrechtsbereich also wohl vor allem die Beschuldigten, Angeklagten und Opfer) angesichts der aktuellen Herausforderungen weniger als sonst dazu in der Lage sein werden, sich einem sie betreffenden Verfahren zu widmen. Schließlich unterstützt ein Unterbrechen der Fristen auch andere COVID-19-Maßnahmen (z. B. die Ausgangsbeschränkungen), da etwa das Aufsuchen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Besprechung weiterer (fristgebundener) Verfahrensschritte vorerst aufgeschoben werden kann.

Auf der anderen Seite bringen derartige generelle Fristenunterbrechungen unweigerliche Verfahrensverzögerungen mit sich, womit wiederum insbesondere das Beschleunigungsgebot und Art. 6 EMRK berührt werden. Eine deutliche „Entschärfung“ dieser Maßnahmen wurde dadurch erreicht, dass die – besonders rasch zu erledigenden – Haftsachen weitestgehend von den Frist-Unterbrechungen ausgenommen wurden. Auch z. B. die Nennung eines konkreten Datums für das Ende der Unterbrechungen<sup>90</sup> trug wohl zur „Entschärfung“ des Spannungsverhältnisses zu den berührten Grundrechten bzw. Verfahrensgrundsätzen bei.

### **3. Ausweitungen des Anwendungsbereichs für den Einsatz von Videokonferenztechnik in Strafverfahren**

Bereits als eine der ersten österreichischen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 wurde eine Ergänzung von § 174 Abs. 1 öStPO (und anderer Bestimmungen der öStPO) beschlossen,<sup>91</sup> wodurch über das bisher geltende Maß hinaus der Einsatz von Videokonferenztechnik zugelassen wird. Änderungen der öStPO durch das 2. und das 4. COVID-19-Gesetz<sup>92</sup> vergrößerten den zulässigen Einsatzbereich von Videokonferenztechnik in Strafverfahren noch weiter. Diese Ausweitungen sind jedoch nur „[i]n Fällen einer Pandemie

---

<sup>88</sup> Vgl. zu alledem auch den BMJ-Erlass 2020-0.220.530 (Fn. 74), S. 5.

<sup>89</sup> Vgl. dazu den Bericht des Budgetausschusses zu öBGBI. I 2020/16: 112 BlgNR 27. GP, S. 8 f.; näher dazu auch *Birklbauer* (Fn. 52), Rz. 68 ff.

<sup>90</sup> Die Stammfassung der Verordnung (öBGBI. II 2020/113) sah schlicht vor, dass die Unterbrechung „für die Dauer der vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, öBGBI. I 2020/12, angeordneten Betretungsverbote“ gelten sollte.

<sup>91</sup> Vgl. öBGBI. I 2020/14.

<sup>92</sup> Vgl. öBGBI. I 2020/16 und öBGBI. I 2020/24.

oder wenn es zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten nach dem Epidemiegesetz 1950<sup>93</sup> [...] nach Maßgabe einer Verordnung der Bundesministerin für Justiz notwendig erscheint“ (vgl. § 174 Abs. 1 öStPO i.d.g.F.), anwendbar.<sup>94</sup> Die Ministerin hat eine entsprechende Verordnung auch bereits erlassen (vgl. § 4 der Verordnung öBGBI. II 2020/113 i.d.g.F.).

In concreto betreffen diese Ausweitungen der Einsatzmöglichkeiten von Videokonferenztechnik ausschließlich die Abhaltung solcher mit in Justizanstalten angehaltene Personen.<sup>95</sup> Eingesetzt werden *können* die Videokonferenzen im Wesentlichen nunmehr auch dazu, um die persönliche Anwesenheit des oder der Beschuldigten bzw. Angeklagten bei seinen oder ihren Verhandlungen zu substituieren und ihn oder sie dementsprechend auch nicht zwingend zur Verhandlung (außerhalb der Justizanstalt) vorführen zu müssen. Dies gilt für das Ermittlungsverfahren ebenso wie für das Haupt- und Rechtsmittelverfahren: Technische Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung können aufgrund der aktuellen Sonderregelungen bei der *Vernehmung des Beschuldigten zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft* (§ 174 Abs. 1 öStPO), anstelle der *Vorführung zur Haftverhandlung* (§ 176 Abs. 3 öStPO) und der *Vorführung zur Hauptverhandlung* (§ 239 öStPO), sowie im Zuge des Rechtsmittelverfahrens bei *Gerichtstagen zur öffentlichen Verhandlungen vor dem Obersten Gerichtshof* (§§ 286 Abs. 1a, 296 Abs. 3 öStPO)<sup>96</sup>, vor einem *Oberlandesgericht* (§ 294 Abs. 5 öStPO) und vor einem *Landesgericht* (§ 471 i.V.m § 286 Abs. 1a öStPO) zum Einsatz kommen.<sup>97</sup>

---

<sup>93</sup> ÖBGBI. 1950/186 i.d.F. öBGBI. I 2020/23.

<sup>94</sup> Zu möglichen Problemen dieser Formulierung, die alternativ auf das Vorliegen einer Pandemie (wofür im Übrigen keine Legaldefinition vorliegt) oder auf eine Verordnung der Bundesministerin für Justiz (Erfordernis zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten nach dem Epidemiegesetz 1950) abstellt, vgl. schon etwa *Stricker* (Fn.52), Abschnitt A; auf diesen verweisend auch *Birklbauer* (Fn. 52), Rz. 31. Problematisch könnte dies m. E. insofern sein, als die Verordnung der Bundesministerin für Justiz, die die Zulässigkeit des Einsatzes von Videokonferenztechnik auch in den dort bezeichneten Fällen anordnet, derzeit bis zum Ablauf des 31.5.2020 gelten soll (für die Änderungen in der StPO selbst hingegen ist derzeit kein Außerkrafttreten vorgesehen). Besteht aber nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung(-sbestimmung) die COVID-19-Pandemie (auch in Österreich) fort, könnte nach dem Gesetzeswortlaut eine weitere Anwendbarkeit dieser Bestimmungen grundsätzlich in Betracht kommen. Hier sollte zur Erhöhung der Rechtssicherheit wohl noch legislatorisch nachgebessert werden.

<sup>95</sup> Als Begründung dafür, dass „nur“ die Einsatzmöglichkeiten von Videokonferenzen mit in Justizanstalten angehaltenen Personen ausgeweitet wurden, kämen verschiedene Aspekte in Betracht: Abgesehen davon, dass ein besonders zentrales Anliegen des Gesetzgebers die Vermeidung der Einschleppung von COVID-19 in die Justizanstalten ist, könnte diese Einschränkung etwa darin begründet liegen, dass zur Zeit der Einführung dieser neuen Einsatzmöglichkeiten der Videokonferenztechnik in Strafverfahren ohnehin (fast) nur in Haftsachen Verhandlungen durchgeführt wurden. Auch der Umstand, dass § 247a öStPO den Einsatz von Videokonferenztechnik *für Zeugenvernehmungen* ohnehin in etwas größerem Umfang vorsieht, könnte eine Rolle gespielt haben. Ferner könnte die bzw. *eine* Begründung auch darin bestehen, dass die (technische) Bewerkstelligung von Videokonferenzen mit den darauf eingerichteten Justizanstalten in der Praxis einfacher möglich und die zu erwartenden praktischen Schwierigkeiten deutlich geringer sein werden als bei Videokonferenzen mit Privatpersonen.

<sup>96</sup> Anzumerken ist, dass in diesem Bereich die COVID-19-Sonderregelungen punktuell sogar eine Verbesserung der Rechtsstellung des „verhafteten“ Angeklagten (während der Zeiten der Anwendbarkeit dieser Pandemie- bzw. Epidemie-Sonderregelung) bewirkt hat: „Verhaftete“ Angeklagte haben gem. des neuen § 286 Abs. 1a öStPO nunmehr die Möglichkeit, zumindest im Videokonferenzwege an gewissen Verhandlungen teilzunehmen, an denen sie sonst „nur durch einen Verteidiger erscheinen“ (§ 286 Abs. 2 öStPO) könnten. Vgl. dazu auch *Birklbauer* (Fn. 52), Rz. 51, der (m. E. treffend) darauf hinweist, dass diese Ausweitung der Rechte des Angeklagten *sogar in Krisenzeiten* dazu führen müsse, dass diese Möglichkeit auch außerhalb von Pandemiezeiten besteht.

<sup>97</sup> Vgl. dazu näher auch BMJ-Erlass vom 22.4.2020 über die praktische Handhabung des erweiterten Anwendungsbereichs der Durchführung von Videokonferenzen (2020-0.254.712); ferner auch BMJ-Erlass 2020-0.220.530 (Fn. 74), S. 3 f.; *Birklbauer* (Fn. 52), Rz. 29 ff. und 48 ff.; *Stricker* (Fn. 52), Abschnitt A.

Diese Ausweitungen der Einsatzmöglichkeiten von Videokonferenztechnik ermöglichen eine drastische Reduktion der Zahl der Außenkontakte von in Haft Angehaltenen – und damit von deren Ansteckungsgefahr, da sie die Justizanstalt in diesen Fällen nicht mehr für die persönliche Teilnahme an Verhandlungen verlassen müssen. Hier zeigt sich wieder besonders deutlich das Ziel des Gesetzgebers, eine Einschleppung von COVID-19 in Justizanstalten möglichst zu vermeiden. Zu beachten ist aber, dass die bloße Zuschaltung des oder der Beschuldigten bzw. Angeklagten zu seinen oder ihren eigenen Verhandlungen mittels Videokonferenz leitende Prozessgrundsätze berührt und außerdem einige praktische Herausforderungen vor allem für die Gerichte mit sich bringt, um den nur über die Videokonferenz „Präsenten“ die vollständige Wahrnehmung ihrer Rechte zu ermöglichen. So muss etwa sichergestellt sein, dass ein Verfolgen des Inhalts der Verhandlung durchgehend möglich ist. Auch die Wahrung des Rechts auf Verteidigung wird beispielsweise besonders zu beachten sein, weshalb die Möglichkeit einer ungestörten und geheimen Beratung mit dem Verteidiger oder der Verteidigerin möglich sein muss, deren Inhalt weder in der Justizanstalt noch im Verhandlungssaal von anderen wahrgenommen werden kann.<sup>98</sup> Besonders zu betonen ist noch, dass (auch) diese COVID-19-Sonderregelungen nur den Spielraum für die Gerichte erhöhen und die Frage, ob sie in einem konkreten Einzelfall zum Einsatz kommen sollen oder nicht, jeweils „im (gebundenen) Ermessen des jeweiligen Entscheidungsorgans“<sup>99</sup> liegt, wobei besonders auf die Einhaltung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Unmittelbarkeit Bedacht zu nehmen sein wird.<sup>100</sup> Hier sind also insbesondere die Gerichte gefordert, den konkreten Einsatz der Videokonferenztechnik so auszugestalten, dass im Einzelfall die Einhaltung aller prozessualen Grundsätze und Grundrechte gewährleistet ist.

#### 4. Weitere Sonderregelungen für den Bereich der Haft

Abgesehen von den soeben dargestellten Ausweitungen der Einsatzmöglichkeiten von Videokonferenztechnik wurden für den Bereich der Haft auch noch einige weitere COVID-19-Sonderregelungen geschaffen. So darf nun etwa im Einzelfall auch *ohne mündliche Haftverhandlung schriftlich über die Aufhebung oder Fortsetzung*<sup>101</sup> der Untersuchungshaft entschieden werden, wenn eine Vernehmung des Beschuldigten im nunmehr zulässigen Videokonferenzwege nicht durchführbar<sup>102</sup> ist (vgl. die Verordnungsermächtigung in § 9 Z. 4 des 1. CO-

---

<sup>98</sup> Vgl. zu dieser und ähnlichen Problematiken auch *Birklbauer* (Fn. 52), Rz. 33 f und 49.

<sup>99</sup> BMJ-Erlass 2020-0.254.712 (Fn. 97), S. 1.

<sup>100</sup> Vgl. zu alledem auch den betreffenden BMJ-Erlass 2020-0.254.712 (Fn. 97), der zudem zahlreiche weitere Hinweise enthält, etwa i.Z.m. der Sicherstellung der Einhaltung des Öffentlichkeitsgrundsatzes beim Einsatz von Videokonferenztechnik anstelle der Vorführung des Angeklagten zur Hauptverhandlung oder zu bei Verfahren mit Laienbeteiligung (schöffen- oder geschworenengerichtliche Verfahren) besonders zu beachtenden Aspekten.

<sup>101</sup> Aufgrund der Formulierung (arg. „Fortsetzung“) ist zumindest klargestellt, dass die (initiale) Verhängung der Untersuchungshaft nicht allein durch schriftliche Entscheidung möglich ist, mag die zugehörige Vernehmung im Einzelfall auch lediglich im Wege der Videokonferenz stattfinden. Vgl. dazu auch (unter Verweis auf die betroffenen Grundrechte) *Birklbauer* (Fn. 52), Rz. 38.

<sup>102</sup> Hinzuweisen ist darauf, dass die Stammfassung dieser Verordnungsermächtigung (vgl. öBGBI. I 2020/16) diese Einschränkung noch nicht vorsah, sondern generell die Anordnung erlaubte, dass ohne (mündliche) Haftverhandlung schriftlich entschieden werden könne. Die Bundesministerin für Justiz machte jedoch von Anfang an nur im hier dargestellten beschränkten Ausmaß Gebrauch von ihrer Verordnungsermächtigung, die durch

VID-19-JuBG und § 4 der betreffenden Verordnung öBGBI. II 2020/113 i.d.g.F.). Auch in diesen Fällen hat jedoch eine strenge Prüfung der Voraussetzungen für die Untersuchungshaft stattzufinden und auch die Haftfristen gelten weiterhin.<sup>103</sup>

Ferner hat die Bundesministerin für Justiz von ihrer Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht, den *Besuchsverkehr* von in Untersuchungshaft Angehaltenen (vgl. § 188 Abs. 1 öStPO) *auf telefonische Kontakte zu beschränken* (§ 9 Z. 5 des 1. COVID-19-JuBG, § 5 Abs. 1 der Verordnung öBGBI. II 2020/113 i.d.g.F.). Davon ausgenommen sind jedoch „Besuche von Vertretern öffentlicher Stellen und von Betreuungseinrichtungen sowie von Rechtsbeiständen“. Mittlerweile wurde diese Beschränkung mit dem Ablauf des 10.5.2020 befristet.<sup>104</sup> Zuletzt wurde – wohl in Vorbereitung auf das Wegfallen der Beschränkung des Besuchsverkehrs auf telefonische Kontakte – die betreffende Verordnung dahingehend ergänzt, dass ein in Untersuchungshaft Angehaltener<sup>105</sup> *nicht gleichzeitig von mehreren Personen besucht* werden darf (§ 5 Abs. 2 der Verordnung öBGBI. II 2020/113 i.d.F. öBGBI. II 2020/180). Ausgenommen davon ist nur die erwachsene Begleitperson eines Besuchers, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.<sup>106</sup>

Bloß punktuell hingewiesen werden soll noch auf einzelne der zahlreichen für den Bereich des Strafvollzugs erlassenen COVID-19-Sonderregelungen, die sich aus einer auf die Ermächtigung in § 10 des 1. COVID-19-JuBG gestützten Verordnung der Bundesministerin für Justiz<sup>107</sup> ergeben:<sup>108</sup> So gelten etwa auch im Strafvollzug die beschriebenen Beschränkungen des Besuchsverkehrs wie bei der Untersuchungshaft (§ 5 der Verordnung öBGBI. II 2020/120

---

öBGBI. I 2020/24 – wohl zu Recht – auch entsprechend beschränkt wurde, um die Eingriffsintensität der Maßnahme entsprechend zu reduzieren (vgl. dazu auch ErläutIA zu öBGBI. I 2020/24: 403/A 27. GP, S. 34 f.; Bericht des Budgetausschusses zu öBGBI. I 2020/24: 116 BlgNR 27. GP, S. 12). Krit. zur Unbestimmtheit des Verordnungstexts im Hinblick darauf, wann von einer „Nicht-Durchführbarkeit“ auszugehen ist, *Birklbauer* (Fn. 52), Rz. 39, der meint, dass sogar der Fall, dass ein Gericht sich mit der Videokonferenztechnik „nicht auseinandersetzen will und daher auf eine Videovernehmung verzichtet“, noch vom Verordnungstext gedeckt sei. Selbst wenn ein solcher Fall noch vom Verordnungstext erfasst sein sollte, weist die Wendung „nicht durchführbar“ m. E. jedoch eher auf ein objektives (z. B. technisches) Hindernis für den Einsatz einer Videokonferenz hin (vgl. dazu auch die nachträgliche Einschränkung der Verordnungsermächtigung in § 9 Z. 4 des 1. COVID-19-JuBG auf jene Fälle, in denen eine Durchführung der Haftverhandlung im Videokonferenzweg „nicht möglich ist“ [Hervorhebung durch den Verfasser]; siehe dazu auch *Birklbauer* (Fn. 52), Rz. 41); ein bloßer Unwille des Gerichts, sich dieser Technik zu bedienen, wird daher wohl noch nicht zur Zulässigkeit des gänzlichen Verzichtens auf die Durchführung einer Haftverhandlung führen können.

<sup>103</sup> Siehe dazu auch den Bericht des Budgetausschusses zu öBGBI. I 2020/16: 112 BlgNR 27. GP, S. 12; ferner die ErläutIA zu öBGBI. I 2020/24: 403/A 27. GP, S. 34; Bericht des Budgetausschusses zu öBGBI. I 2020/24: 116 BlgNR 27. GP, S. 12. Vgl. dazu auch BMJ-Erlass 2020-0.220.530 (Fn. 74), S. 4; ferner auch *Stricker* (Fn. 52), Abschnitt B.1; überdies – m. E. zu Recht in mehrfacher Hinsicht kritisch – auch *Birklbauer* (Fn. 52), Rz. 36 ff.

<sup>104</sup> Die auch hier zunächst noch vorgesehene Bindung an die Dauer anderer Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 wurde mit öBGBI. II 2020/180 durch diese konkrete Datumsangabe ersetzt.

<sup>105</sup> Anzumerken ist, dass § 5 Abs. 2 der betreffenden Verordnung offenbar irrtümlich vom „Besuch eines *Strafgefangenen*“ (Hervorhebung durch den Verfasser) spricht. Der Anwendungsbereich der Verordnung bezieht sich jedoch nur auf in Untersuchungshaft Angehaltene (zur mittlerweile erlassenen gleichlautenden Bestimmung für den Bereich des Strafvollzugs vgl. § 5 der Verordnung öBGBI. II 2020/120 i.d.F. öBGBI. II 2020/184); eine entsprechende Korrektur wird hoffentlich im Rahmen der nächsten Novellierung der Verordnung erfolgen.

<sup>106</sup> Vgl. zu alledem auch den BMJ-Erlass 2020-0.220.530 (Fn. 74), S. 4 f.; ferner (wenngleich noch zu einem früheren Stand der Rechtslage) *Stricker* (Fn. 52), Abschnitt B.1, und *Birklbauer* (Fn. 52), Rz. 42 f.

<sup>107</sup> Verordnung öBGBI. II 2020/120 i.d.F. öBGBI. II 2020/184 (siehe dazu näher oben in Fn. 52).

<sup>108</sup> Vgl. dazu ausführlicher den BMJ-Erlass vom 30.4.2020 zur Änderung der Verordnung über besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19



i.d.g.F.). Auch Unterbrechungen verfahrensrechtlicher Fristen nach dem öStVG<sup>109</sup> (bis zum Ablauf des 30.4.2020) wurden angeordnet (§ 1 der Verordnung öBGBI. II 2020/120 in dieser Fassung); mittlerweile sind nur noch einzelne Fristen betreffend die Erbringung gemeinnütziger Leistungen (bis zum Ablauf des 30.6.2020) unterbrochen (vgl. § 1 der Verordnung öBGBI. II 2020/120 i.d.g.F.). Zudem wurden etwa zeitlich gestaffelte Aufschiebungen für Anordnungen des Strafvollzugs bzw. Strafantritte angeordnet (vgl. § 2 der Verordnung öBGBI. II 2020/120 i.d.g.F.) oder durch Verordnung festgesetzt, dass „mit COVID-19 infizierte Personen“ ebenso wie jene, „die wegen des Kontakts mit einer infizierten Person unter Quarantäne stehen“, als vollzuguntauglich gelten (§ 4 der Verordnung öBGBI. II 2020/120 i.d.g.F.), was gem. § 5 öStVG zu einer Aufschiebung des Strafvollzugs führt. Außerdem sind Anhörungen im Verfahren über die bedingte Entlassung (§ 152a öStVG) nunmehr unter Einsatz von Videokonferenztechnik durchzuführen<sup>110</sup> (§ 8 der Verordnung öBGBI. II 2020/120 i.d.g.F.).

Diese aktuellen Regelungen für den Bereich der Haft zeigen nochmals auf, welche Bedeutung der Vermeidung einer Einschleppung von COVID-19 in die Justizanstalten zugemessen wird. Wenngleich deren grundsätzliche Eignung zur Reduktion der Ansteckungsgefahr wohl nicht bestritten werden kann, ist zu beachten, dass derartige Eingriffe in Haftbedingungen und Rechtsschutzmechanismen jedoch auch besonders grundrechtssensibel sind. Erste „Entschärfungen“ wurden aber wohl dadurch erreicht, dass die ursprünglich sehr weit gehende gesetzliche Verordnungsermächtigung zum Absehen von mündlichen Haftverhandlungen, die – auch noch in der aktuellen Fassung – besonders tief in die Rechte des Beschuldigten eingreifen (hierbei wird insbesondere an Art. 6 EMRK zu denken sein), wieder erheblich eingeschränkt wurde und bereits einige Maßnahmen wieder gelockert oder sogar gänzlich aufgehoben wurden.

## **Schlussbemerkungen und Ausblick**

Abschließend sind die COVID-19-Sonderregelungen für den Bereich der Strafjustiz und ihr Spannungsverhältnis zu unterschiedlichen Grundrechten und Verfahrensgrundsätzen noch einmal in ihrer Gesamtheit zu betrachten.

Die Materialien<sup>111</sup> betonen, dass man sich um möglichst geringe Eingriffe bemüht habe. Derartige Bemühungen werden etwa auch an einigen Stellen besonders deutlich; etwa wenn Sonderregelungen nicht nur ausgeweitet, sondern auch immer wieder eingeschränkt wurden, oder nicht

---

(2. COVID-19-StVG-Erlass) [2020-0.271.526]; überdies näher dazu auch *Birklbauer* (Fn. 52), Rz. 79 ff.; vgl. ferner auch BMJ-Erlass 2020-0.220.530 (Fn. 74), S. 6 f.; *Stricker* (Fn. 52), Abschnitt B.2.

<sup>109</sup> Strafvollzugsgesetz, öBGBI. 1969/144 i.d.F. öBGBI. 2018/100.

<sup>110</sup> Hierzu ist anzumerken, dass – anders als für den Bereich der Untersuchungshaft – angeordnet wurde, dass die Anhörungen im Videokonferenzwege durchzuführen *sind*. Außerdem wurde die zunächst zeitlich mit dem Ablauf des 30.4.2020 befristete Geltung dieser Bestimmung nunmehr an „die Dauer aufrechter Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“ gebunden, wobei in diesem Zusammenhang auch nicht auf Maßnahmen aufgrund einer bestimmten Rechtsgrundlage verwiesen wurde, sondern diese allgemeine Formulierung gewählt wurde. Dies erscheint m. E. zumindest als nicht unproblematisch, sodass eine (möglichst baldige) entsprechende Anpassung wünschenswert wäre.

<sup>111</sup> Vgl. für den hier interessierenden Bereich beispielsweise den Bericht des Budgetausschusses zu öBGBI. I 2020/16: 112 BlgNR 27. GP (insbesondere S. 11 ff.); zudem etwa die Erläuterung zu öBGBI. I 2020/24:

von allen Verordnungsermächtigungen Gebrauch gemacht wurde.<sup>112</sup> Mehrfach wird auch darauf hingewiesen, dass bei der Anwendung der Sonderregelungen auf die Einhaltung der Verfahrensgarantien Bedacht zu nehmen ist.<sup>113</sup>

Nichtsdestotrotz greifen vor allem einzelne dieser Maßnahmen – etwa die weitgehenden und zumindest in der jüngeren österreichischen Geschichte einmaligen Einschränkungen des Justizbetriebs – nicht unerheblich in Grundrechte und Verfahrensgrundsätze ein. In diesem Zusammenhang ist daher m. E. nochmals besonders zu betonen, dass auch Sonderregelungen für Krisenzeiten unter Beachtung grundrechtlicher Schranken nicht nur *erlassen* werden müssen, sondern sie – als Teil des Strafverfahrensrechts – insbesondere auch nach den in diesem Bereich geltenden Verfahrensgrundsätzen und unter Einhaltung der (Prozess-)Grundrechte *anzuwenden* sind. Dabei ist zu beachten, dass die aktuellen Sonderregelungen (mehrheitlich) Spielräume eröffnen, deren Inanspruchnahme durch die Rechtsanwender im konkreten Einzelfall nur nach Abwägung der betroffenen Grundrechte und Verfahrensgrundsätze erfolgen darf. Die strikte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wird dabei besonders maßgeblich sein, aber etwa auch dem Beschleunigungsgebot oder dem Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) wird im Kontext einer Vielzahl der Sonderregelungen (und im Übrigen auch der zuvor dargestellten „allgemeinen“ Bestimmungen) eine besondere Bedeutung zukommen.

Wohl nicht zuletzt aufgrund der Eingriffsintensität der COVID-19-Sonderregelungen wurde auch mehrfach deren zeitlich beschränkte Geltung betont. Durch das zunehmende ausdrückliche Anführen eines konkreten Außerkrafttretens-Datums in den Verordnungen (statt der Bindung an die noch unbekanntes Dauer anderer COVID-19-Maßnahmen) wurde die zeitliche Befristung nochmals deutlicher. Eine abschließende Beurteilung dieser COVID-19-Maßnahmen für den Strafjustizbetrieb wird aber dennoch wohl erst dann möglich sein, wenn die schlussendliche Geltungsdauer der einzelnen Maßnahmen feststeht. Dies gilt insbesondere auch für die Frage, ob die Abwägung zwischen dem Schutz der öffentlichen Gesundheit und den Eingriffen in andere Grundrechte und Strafverfahrensgrundsätze stets sachgerecht und verhältnismäßig erfolgt ist.

Bereits jetzt stellt sich aber die Frage, ob eine Beibehaltung einzelner dieser Maßnahmen auch für die Zeit nach der Krise in Betracht kommt. Hier wird man etwa gespannt sein dürfen, ob manche dieser Maßnahmen – wenn sie sich in der aktuellen Praxis bewähren – etwa mit dem Argument der „Prozessökonomie“ in Gesetzesentwürfe Eingang finden.

Außerdem könnte überlegt werden, ob es generell einer Aufnahme von „Krisenbestimmungen“ in das Strafverfahrensrecht bedarf, wobei diese Frage sich wohl nicht nur in Österreich, sondern auch in anderen Staaten stellen wird. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Novellierungen der österreichischen StPO, die in Pandemie- bzw. Epidemiezeiten einen vermehrten Einsatz von Videokonferenztechnik zulassen,<sup>114</sup> ohne geplantes Außerkrafttretensdatum

---

403/A 27. GP (insbesondere S. 34 f.); ebenso den Bericht des Budgetausschusses zu öBGBI. I 2020/24: 116 BlgNR 27. GP (insbesondere S. 12).

<sup>112</sup> Zum Fall einer umgehenden Rücknahme einer Verordnungsbestimmung (§ 2 der Verordnung öBGBI. II 2020/113, aufgehoben am Tag des Inkrafttretens [mit Wirkung vom Folgetag] durch öBGBI. II 2020/114) vgl. *Stricker* (Fn. 52), Abschnitt B.1.

<sup>113</sup> Vgl. stellvertretend den Erlass 2020-0.254.712 (Fn. 97), insbesondere dessen S. 4.

<sup>114</sup> Vgl. dazu oben in Abschnitt IV.3.

normiert wurden. Nun wird man über die Sinnhaftigkeit derartiger Krisenbestimmungen – ebenso wie über das von ihnen ausgehende Missbrauchspotential – trefflich streiten können und eine detaillierte Untersuchung würde hier auch zu weit führen. Aber ein Vorteil eines vorsorglichen Schaffens von Regelungen für Strafverfahren „in der Krise“ lässt sich bei allen berechtigten Bedenken wohl nicht von der Hand weisen: Würde man sich vorsorglich mit derartigen Krisen-Bestimmungen befassen, könnten diese ohne Zeitdruck beschlossen werden – und zwar wie üblich erst nach einem Begutachtungsverfahren und unter Einbindung von Expertinnen und Experten der unterschiedlichsten Bereiche.